

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 21. März 1938

Blatt 6

Inhalt: Ausschließung von Lieferungen und Leistungen. S. 43. — Ausschließung von Firmen. S. 43. — Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierang vom 22. Februar 1938. S. 43. — Lohnsteuer während der aktiven Dienstpflicht. S. 51. — Berichtigung. S. 51. — Verkauf von Zielfernrohren. S. 52. — Geldbehälter. S. 52. — Gepäckgitter. S. 52. — Artilleristische Ausbildungsvorschriften. S. 52. — Bestrafungen wegen Ungehorsams und Verabsäumen der Aufsicht über Untergebene. S. 52. — 17 m-Kurbelmaß und Windmeßgerät zum 17 m-Kurbelmaß. S. 52. — Änderung der H. Dv. 142, Der Truppenwetterdienst. S. 53. — Berichtigung. S. 53. — Formänderung am Brückengerät. S. 53. — Kraftfahrbetriebsmittel sowie Löhne für Handwerker (K) und für Zivilkraftfahrer beim Kapitel VIII A 17 Titel 33, Kapitel VIII 2 und 4 Titel 18. S. 53. — Außertritttreten einer Verfügung. S. 55. — Sichern des Gaschuhgeräts bei der Aufbewahrung. S. 55. — Gesundheitsbücher für Wehrmachtbeamte. S. 56. — Rostschußöl- und Federfahrmittel-Vertrag. S. 56. — Zinsloses Einkleidungsdarlehn. S. 56. — Vagergeräte für Gasmasken 30. S. 56. — Abtretung von Forderungen. S. 56. — Berichtigung. S. 57. — Friedensstärkenachweisungen. S. 57. — Ausgabe einer neuen Druckvorschrift. S. 59. — Ungültige Druckvorschriften. S. 59. — Druckfehlerberichtigung. S. 59.

145. Ausschließung von Lieferungen und Leistungen.

Der Kaufmann Hans Diederich, Berlin-Klein Machnow, Hakestraße 17, Haus Kasten, der sich als Geldgeber, Wirtschaftsberater, Beauftragter von Persönlichkeiten der Großindustrie und Grundstücksmakler betätigt, ist von Lieferungen und Leistungen für die ganze Wehrmacht wie jeder geschäftlichen Verbindung zu ihr ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 1. 3. 38

— 65 a 19 — WRü (III 3).

146. Ausschließung von Firmen.

1. Die Firma Gustav Gemeinhardt K. G., Malermeister, Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Str. 21, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Firma Dr. Walter Jürgensen, Spezialbetrieb für Chemotechnik, Berlin-Tempelhof, Manteuffelstraße 18a, sowie deren Inhaber Dr. Walter Hans Jürgensen, Berlin-Steglitz, Schlertstr. 14, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wie von jeder Beziehung zu ihr ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 4. 3. 38

— 65 a 19 — WRü (III 3).

147. Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierang vom 22. Februar 1938.

(Reichsgesetzbl. I S. 214.)

1. Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierang vom 22. Februar 1938.

Auf Grund des § 6 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

Ohne zeitliche Begrenzung sind wehrpflichtig:

- aktive Offiziere und aktive Wehrmachtbeamte im Offizierang, die in Zukunft aus dem aktiven Dienst entlassen werden;
- ehemals aktive Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierang, die aus der neuen Wehrmacht, der Reichswehr und der alten Wehrmacht entlassen wurden;
- ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten Wehrmacht sowie die ehemaligen Feldbeamten im Offizierang der alten Wehrmacht;
- Offiziere des Beurlaubtenstandes und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes im Offizierang der neuen Wehrmacht.

§ 2

Die unter § 1 a bis c aufgeführten Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang sind zur Verfügung der Wehrmachtteile (z. B.) zu stellen, wenn sie den von den Wehrmachtteilen gegebenen Bestimmungen für eine Verwendung im Mobilmachungsfall als Offizier oder Beamter entsprechen. Die »Offiziere z. B.« bzw. »Wehrmachtbeamten z. B.« sind Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes gemäß § 7 (1) b des Wehrgesetzes.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Reitel.

Oberkommando der Wehrmacht

12i 10. 10 AHA/Abt E (I/I)

1800/38

Berlin, den 15. 3. 1938

II. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang.

A. Stellung zur Verfügung der Wehrmachtteile.

1. Personenkreis und Dauer der z. V.-Stellung.

Zur Verfügung der Wehrmachtteile (z. B.) können gestellt werden:

1. durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile (Personal- bzw. Verwaltungsämter):

a) Generale, Admirale und entsprechende Dienstgrade (einschließlich charakterisierte) sowie Wehrmachtbeamte im gleichen Dienststrang bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst. Das gleiche gilt für Generale usw., die bereits aus dem aktiven Dienst der neuen Wehrmacht, der Reichswehr oder der alten Wehrmacht entlassen wurden;

b) Stabsoffiziere (einschließlich charakterisierte) und Wehrmachtbeamte im gleichen Dienststrang bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Major und entsprechende Dienstgrade sowie Wehrmachtbeamte gleichen Dienststranges können bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst statt dessen ihre Anstellung als Offiziere bzw. Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes (d. B.) beantragen (vgl. Abschn. B);

c) Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante und die entsprechenden Dienstgrade bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst, wenn ihre Wiedereinberufung zur Dienstleistung im aktiven Wehrdienst als »Offiziere z. B.« gemäß § 7 (1) a Ziffer 4 des Wehrgesetzes in freie Offizierplanstellen der Wehrmachtteile beabsichtigt ist. Anderenfalls sind sie in den Beurlaubtenstand zu überführen (vgl. Abschn. B).

Die z. V.-Stellung der unter a aufgeführten bereits verabschiedeten Generale usw. ist diesen unmittelbar unter Benachrichtigung des zuständigen

Generalkommandos, Luftkreiskommandos bzw. Oberkommandos der Kriegsmarine [M. P. U.] mitzuteilen.

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile (Personal- und Verwaltungsämter) verfügen auch die Beendigung des z. V.-Verhältnisses auf Antrag der Generalkommandos, Luftkreiskommandos bzw. des Oberkommandos der Kriegsmarine (M. P. U.).

2. durch die Generalkommandos, die Luftkreiskommandos bzw. das Oberkommando der Kriegsmarine:

a) ehemals aktive Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang — mit Ausnahme der unter 1 a aufgeführten —, die bereits aus dem aktiven Dienst der neuen Wehrmacht, der Reichswehr oder der alten Wehrmacht entlassen wurden, soweit sie nicht als Offiziere bzw. Wehrmachtbeamte d. B. der neuen Wehrmacht angestellt worden sind (vgl. Abschn. B);

b) ehemalige Offiziere d. B. der alten Wehrmacht sowie ehemalige Feldbeamte der alten Wehrmacht im Offiziersrang, soweit sie nicht als Offiziere bzw. Wehrmachtbeamte d. B. der neuen Wehrmacht angestellt worden sind.

Die z. V.-Stellung der unter a und b aufgeführten Offiziere und Wehrmachtbeamten ist durch die Generalkommandos usw. anzuordnen und den Offizieren z. B. und Wehrmachtbeamten z. B. durch das zuständige Wehrbezirkskommando mitzuteilen.

Die Beendigung des z. V.-Verhältnisses, die möglich ist in Übereinstimmung mit dem Mobilmachungs-jahr ausgesprochen werden soll, ist durch das zuständige Wehrbezirkskommando auf dem Dienstwege bei den Generalkommandos usw. zu beantragen, wenn Offiziere z. B. oder Wehrmachtbeamte z. B. den Bestimmungen für eine Mobilmachungsverwendung in Offizier- oder Beamtenstellen nicht mehr entsprechen. Liegen besondere Gründe für die Beendigung der z. V.-Stellung vor, kann sie jederzeit verfügt werden.

Ordnet das Generalkommando usw. die Beendigung des z. V.-Verhältnisses an, ist sie durch das zuständige Wehrbezirkskommando dem Offizier z. B. bzw. Wehrmachtbeamten z. B. mitzuteilen.

II. Voraussetzungen für die z. V.-Stellung.

1. Allgemeine Voraussetzung für die Stellung zur Verfügung der Wehrmachtteile ist, daß die Offiziere und Wehrmachtbeamten den von den Wehrmachtteilen gegebenen Bestimmungen bezüglich ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Eignung für eine Mobilmachungsverwendung als Offizier oder Wehrmachtbeamter entsprechen, auch wenn sie wegen Unabkömmlichkeit für eine Mobilmachungsverwendung beim Zeitpunkt ihrer z. V.-Stellung nicht vorgefunden sind.

2. Die Prüfung ist von den mit der Wehrüberwachung betrauten Dienststellen (vgl. IV 3b) in sinngemäßer Anwendung der Verfügung R. R. M. Nr. 13870/36 AHA/Allg E I d vom 11. 12. 36, Anlage 5 (Neufassung) durchzuführen. An Stelle von Erhebungen können eidesstattliche Erklärungen gefordert werden, die zu den Akten des Offiziers z. B. usw. zu nehmen sind.

III. Einzelbestimmungen.

i. Die unter I. 1a und b und 2 aufgeführten Offiziere und Wehrmachtbeamten (Feldbeamten) im Offiziersrang sind in folgender Reihenfolge »z. B.« zu stellen:

- a) Offiziere und Wehrmachtbeamte (Feldbeamte) im Offiziersrang, die sich bereits für eine Mobilmachungsverwendung gemeldet haben, auch wenn sie wegen Unabkömmlichkeit hierfür beim Zeitpunkt ihrer z. B.-Stellung nicht vorgesehen werden können;
- b) Offiziere und Wehrmachtbeamte (Feldbeamte) im Offiziersrang, die sich noch nicht für eine Mobilmachungsverwendung gemeldet haben, aber zur Mobilmachungsverwendung in Offizier- bzw. Wehrmachtbeamtenstellen gebraucht und von dem für sie zuständigen Wehrbezirkskommandeur für geeignet gehalten werden. Ihre Meldung wird durch das Wehrbezirkskommando auf Grund der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 22. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 214) befohlen.

2. Eine öffentliche Aufforderung zur Meldung der noch nicht in Wehrüberwachung stehenden Offiziere bleibt vorbehalten.

IV. Besondere Dienstverhältnisse.

1. Bezeichnung.

Offiziere und Wehrmachtbeamte, die z. B. gestellt werden, führen hinter ihrem Dienstgrad die Bezeichnung »z. B.«, z. B.: Oberst z. B., Kapitänleutnant d. R. z. B., Ministerialrat z. B. Nach Vereidigung der z. B.-Stellung tritt an Stelle des »z. B.« die Bezeichnung »a. D.«, z. B.: Major a. D., Oberleutnant z. S. d. R. a. D., Stabszahlmeister d. R. a. D.

2. Vereidigung.

Die Offiziere z. B. und Wehrmachtbeamten z. B. sind bei der z. B.-Stellung zu vereidigen, soweit sie nicht seit dem 2. 8. 1934 bereits vereidigt worden sind.

3. Wehrüberwachung.

- a) Die Offiziere z. B. und Wehrmachtbeamten z. B. sind Wehrpflichtige des Beurlobtenstandes (Wehrpflichtverhältnis: z. B.). Sie sind jedoch nicht Offiziere d. B. bzw. Wehrmachtbeamte d. B. der neuen Wehrmacht.
- b) Die z. B. gestellten Generale, Admirale und Wehrmachtbeamten im gleichen Dienststrang stehen in der Wehrüberwachung des örtlich zuständigen Wehrkreiskommandos (für die Luftwaffe des zuständigen Luftkreiskommandos), die übrigen Offiziere z. B. und Wehrmachtbeamten z. B. in der Wehrüberwachung des für ihren dauernden Aufenthalt zuständigen Wehrbezirkskommandos. Name, Anschrift und etwaige Personalveränderungen der Generale z. B., Admirale z. B. und Wehrmachtbeamten z. B. im gleichen Dienststrang teilen die Wehrkreiskommandos (für die Luftwaffe die Luftkreiskommandos) den örtlich zuständigen Wehrbezirkskommandos mit — bei Angehörigen der Kriegsmarine unter Benachrichtigung des Oberkommandos der Kriegsmarine.

c) Sämtliche Offiziere z. B. und Wehrmachtbeamten z. B. unterliegen den allgemeinen Melde- und Gestellungspflichten gegenüber den mit ihrer Wehrüberwachung betrauten Dienststellen. An Wehrveranstaltungen nehmen sie nicht teil.

d) Für die Offiziere z. B. und Wehrmachtbeamten z. B. sind bei den Wehrkreiskommandos (für die Luftwaffe bei den Luftkreiskommandos) bzw. bei den Wehrbezirkskommandos Personalsachweise zu führen. Über deren Aufstellung oder über die Überweisung und Fortführung vorhandener Personalsachweise bestimmen die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile das Nähere.

Soweit keine Karteimittel überwiesen werden, sind sie an Hand der Personalsachweise anzulegen. Der Wehrpaß ist den Offizieren z. B. usw. auszuhandigen.

4. Heranziehen zu Übungen.

Die Offiziere z. B., mit Ausnahme der unter I. 1. c) genannten, und die Wehrmachtbeamten z. B. können zu Übungen bzw. Dienstleistungen, insbesondere in den für sie vorgesehenen Stellen, einberufen werden.

Das Dienstverhältnis der Offiziere z. B. während der Ableistung von Übungen regelt sich nach den Bestimmungen des R. K. M. u. Ob. d. W. vom 6. 3. 36 Nr. 6580/36 Allg. E II Abschn. III.

Vor Beginn der Übung sind die Offiziere z. B. und die Wehrmachtbeamten z. B. militärärztlich zu untersuchen. Bei der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob sie den Anforderungen der zugebachten Verwendung gesundheitlich gewachsen sind.

Für die Heilbehandlung der Offiziere z. B. gelten die Bestimmungen des R. K. M. Nr. 141/36 g. AHA/S In vom 20. 2. 36 (Verfügung über die Heilbehandlung für Abende). Für die Heilbehandlung der Wehrmachtbeamten z. B. gelten die für aktive Wehrmachtbeamte bestehenden Bestimmungen.

Die Gehührensabfindung regelt sich nach Beilage 1.

5. Uniformtragen.

Offiziere z. B. und Wehrmachtbeamte z. B., die das Recht zum Tragen der Uniform der neuen Wehrmacht oder der Reichswehr erhalten haben, tragen während der Übungen diese Uniform.

Die übrigen Offiziere z. B. und Wehrmachtbeamten z. B. tragen die für Auswahlübungen befohlene Uniform (R. K. M. u. Ob. d. W. Nr. 5153/35 I b vom 3. 10. 35). Diese Offiziere und Beamten dürfen die Uniform jedoch nur zum Dienst und zur Teilnahme an Veranstaltungen in Offizierheimen anlegen. Außerhalb der Übungen haben sie nur das Recht zum Tragen einer ihnen beim Ausscheiden verliehenen Uniform.

Die Bestimmungen über Einkleidung und Entschädigung enthält Beilage 2.

6. Teilnahme an besonderen Veranstaltungen.

Außerhalb der Übungen können Offiziere z. B. nach Anordnung der Generalkommandos, Luftkreiskommandos bzw. des Oberkommandos der Kriegsmarine, wenn ein dienstliches Bedürfnis vorliegt, durch die Wehrbezirkskommandos zur Teilnahme an der theoretischen Ausbil-

Beilage 1
2. 45

Beilage 2
2. 45

dung der Offiziere d. B., insbesondere im Rahmen der R. D. G., herangezogen werden. Wehrmachtbeamte z. B. können zu ihrer weiteren theoretischen Ausbildung nach Anordnung der an ihrer Ausbildung mitwirkenden Dienststelle durch das Wehrbezirkskommando zu Vorträgen, Besprechungen, Planübungen usw. herangezogen werden.

Offiziere z. B. und Wehrmachtbeamte z. B. sind nach Möglichkeit auch zu Veranstaltungen, die der Kameradschaftspflege dienen, heranzuziehen.

7. Wahrung der Ehre.

- a) Grundsätzlich unterliegen die mit dem Recht zum Tragen der Uniform aus der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht entlassenen oder künftig zur Entlassung kommenden Offiziere z. B. den in der Wehrmacht für die Wahrung der Ehre gegebenen Bestimmungen.

Generale z. B. und Admirale z. B. unterstehen hierzu den kommandierenden Generalen des Heeres und der Luftwaffe bzw. dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine (M. P. A.), die übrigen Offiziere ihrem zuständigen Wehrbezirkskommandeur.

Bei Verstößen oder bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Ehre während einer Übung bzw. Dienstleistung ist diese abzubreaken und die Angelegenheit dem zuständigen Wehrbezirkskommandeur bzw. bei Generalen und Admiralen der zuständigen vorgesetzten Dienststelle zur Untersuchung abzugeben. Bei Offizieren z. B. der Kriegsmarine entscheidet der bei Übungen zuständige Vorgesetzte, ob die Übung abgebrochen werden soll oder die Angelegenheit von ihm selbst weiterbehandelt wird.

- b) Den in der Wehrmacht für die Wahrung der Ehre gegebenen Bestimmungen unterliegen nicht:

- | | |
|---|---|
| 1. ehemals aktive Offiziere der alten Wehrmacht, | } die zur Verfügung der Wehrmachtteile gestellt und nicht als Offiziere d. B. der neuen Wehrmacht angestellt worden sind. |
| 2. ehemalige Offiziere d. B. der alten Wehrmacht, | |

Es ist jedoch auch für diese Offiziere z. B. selbstverständliche Pflicht, ihre Ehre als Offizier zu wahren. Sie haben sich in Ehrenangelegenheiten an außerhalb der Wehrmacht stehende Ehrenorganisationen zur Prüfung ihres Verhaltens zu wenden.

Einleitung und Abschluß dieser Prüfung sind dem zuständigen Wehrbezirkskommandeur zu melden. Dieser erbittet von der betreffenden Ehrenorganisation Auskunft über das Ergebnis der Untersuchung und leitet diese Auskunft dem Wehrersatzinspekteur mit Stellungnahme zu, der nach Anhören des Betroffenen entscheidet, ob ein Verstoß gegen die Ehrauffassung eines Offiziers vorliegt. Er beantragt gegebenenfalls die Beendigung der z. B.-Stellung.

Bei Verstößen oder bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen die Ehre während einer Übung bzw. Dienstleistung ist diese abzubreaken. Bei Offizieren z. B. der Kriegsmarine ist wie bei a) zu verfahren.

8. Beschwerderecht.

Auf Offiziere z. B. und Wehrmachtbeamte z. B. finden die Vorschriften der »Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht« sinngemäße Anwendung, wenn sie im aktiven Dienst stehen. Im übrigen haben sie Beschwerden, die militärische Dienstangelegenheiten betreffen, ihrer vorgesetzten Dienststelle schriftlich oder mündlich vorzutragen.

9. Verheiratung.

Die Bestimmungen für die Heirat von Offizieren d. B. gelten nicht für Offiziere z. B., außer für die unter I. 1. c) genannten. Beabsichtigt ein Offizier z. B. die Ehe zu schließen, so ist lediglich der Abstammungsnachweis deutschen oder artverwandten Blutes für die Braut beim zuständigen Wehrbezirkskommando zu führen. Kann er nicht erbracht werden, so ist die z. B.-Stellung zu beenden.

Für die Wehrmachtbeamten z. B. gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

B. Überführung zu den Offizieren und Wehrmachtbeamten d. B.

1. Aktive Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante sowie die entsprechenden Dienstgrade, mit Ausnahme der unter A. I. 1. c) genannten, die in Zukunft aus dem aktiven Wehrdienst in Ehren entlassen werden, sind, soweit sie den Voraussetzungen entsprechen, zu den Offizieren d. B. zu überführen. Die aktiven Wehrmachtbeamten im gleichen Dienststrang sind zu den Wehrmachtbeamten d. B. zu überführen. (Über die Überführung von Majoren usw. vgl. A. I. 1. b).)
2. Es ist anzustreben, die ehemals aktiven Hauptleute, Oberleutnante und Leutnante sowie die entsprechenden Dienstgrade, ferner die Wehrmachtbeamten im gleichen Dienststrang, die in Ehren aus dem aktiven Dienst der neuen Wehrmacht, der Reichswehr oder der alten Wehrmacht bereits entlassen wurden, sowie die ehemaligen Feldbeamten im Offiziersrang der alten Wehrmacht im Offizierskorps d. B. bzw. als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes der neuen Wehrmacht nach den hierfür gegebenen Bestimmungen anzustellen.

Die genannten Offiziere usw. sind bei ihrer Stellung zur Verfügung der Wehrmachtteile hierüber zu belehren.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Vertretung
von Diebahn

Der Kommandeur des Wehrbezirks
Gotha
Nr. 109/38 IIa.

Muster I
(z. B.-Stellung)*)

Einschreiben gegen Rückschein.

An den
Rittmeister d. Ref. a. D.
Herrn Schneider,

Gotha

Steinmühlenallee 15.

Auf Anordnung des Generalkommandos IX. A. K. sind Sie mit dem 1. April 1938 als Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes nach der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 22. Februar 1938 zur Verfügung des Heeres gestellt worden. Von diesem Zeitpunkt ab werden Sie in den Listen der Offiziere z. B. des IX. A. K. geführt. Sie haben die Dienstgradbezeichnung

»Rittmeister d. Ref. z. B.«

zu führen. Sie unterliegen hiermit den allgemeinen Melde- und Gestellungspflichten.

(Unterschrift)

(Dienststempel)

Oberst (E)

Nach Abgang Abschrift hiervon an das zuständige Gen. Kdo., Luftkreiskommando bzw. D. K. M. über die zuständige Wehrerzinsinspektion.

*) Für Wehrmachtbeamte z. B. ist das Muster sinngemäß anzuwenden. Hierbei ist anzufügen: Die Bestimmungen des § 37 D. V. G. werden nicht berührt.

Der Kommandeur des Wehrbezirks
Donaueschingen
Nr. 87/38 IIa.

Muster II

(Beendigung der z. B.-Stellung)*)

Donaueschingen, den 5. 9. 1938.

Einschreiben gegen Rückschein.

An den
Oberleutnant d. L. z. B.
Herrn Dr. Schulz,

Donaueschingen

Willinger Str. 17.

Auf Anordnung des Generalkommandos V. A. K. wird Ihre Stellung z. B. des Heeres mit dem 30. 9. 1938 aufgehoben**). Ihre Dienstgradbezeichnung lautet demnach ab 1. 10. 1938:

»Oberleutnant d. L. a. D.«

(Unterschrift)

(Dienststempel)

Oberleutnant (E)

Nach Abgang Abschrift hiervon an das zuständige Gen. Kdo., Luftkreiskommando bzw. D. K. M. über die zuständige Wehrerzinsinspektion.

*) Für Wehrmachtbeamte z. B. ist das Muster sinngemäß anzuwenden.

**) Sind die Gründe für die Streichung in der Liste der Offiziere z. B. ehrenrühriger Art, so kann diese auch mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

Bestimmungen

über die Gebührnisabfindung der Offiziere z. V. und Wehrmachtbeamten z. V. bei der Ableistung von Übungen usw.

(Zu IV Ziff. 4.)

Die Gebührnisabfindung während der Übungen regelt sich beim Heer nach den Erlassen R. R. Min. und Ob. d. W. Nr. 1300/35 geh. Allg H I A vom 3. 7. 1935 und AHA/Allg H I vom 8. 2. 37 (S. M. S. 34) sowie den im Anschluß an den Erlaß vom 3. 7. 1935 ergangenen Einzelverfügungen, bei der Kriegsmarine nach dem Erlaß D. R. M. 730 A II v vom 15. 7. 37 und dazu erlassenen Anschlußverfügungen, bei der Luftwaffe nach dem Erlaß R. d. L. und Ob. d. L. L. D. 5297/35 g. D II 7 vom 26. 8. 35/21. 10. 35.

In Ergänzung dieser Erlasse wird das Übungsgeld für Generale (Admirale), Oberste, Oberstleutnante und entsprechende Dienstgrade sowie für Wehrmachtbeamte wie folgt festgesetzt:

	bei Gewährung freier Unterkunft	oder bei Dienstleistung am Wohnsitz
Generale, Admirale und Wehrmachtbeamte im gleichen Dienststrang	15 <i>R.M.</i>	12 <i>R.M.</i>
Oberste und entsprechende Dienstgrade und Wehrmacht- beamte im gleichen Dienststrang	12 „	9 „
Oberstleutnante und entsprechende Dienstgrade und Wehrmachtbeamte im gleichen Dienststrang	9 „	7 „

Wenn Generale usw. bei Übungen (Dienstleistungen) während der Zu- und Abreise die erste Wagenklasse der Eisenbahn benutzen, sind die Kosten entsprechender Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs erstattungsfähig.

Die Verfügungen Ob. d. S. Nr. 2505/35 geh. Allg H I vom 1. 12. 35 D. R. M. 963 A V c geh. vom 18. 8. 37 und D. R. M. 1122 A V b geh. vom 11. 9. 37 gelten mit Eingang dieses Erlasses als aufgehoben.

Bestimmungen

über die Einkleidung von Offizieren z. V. und Wehrmachtbeamten z. V. bei der Ableistung von Übungen und über die Gewährung von Bekleidungs- entschädigung hierbei.

(Zu IV Ziff. 5.)

1. Offiziere z. V. und Wehrmachtbeamte z. V., die nicht mehr über eine eigene Uniform verfügen, erhalten während der Übungen die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke vom zuständigen Wirtschaftstruppenteil leihweise unentgeltlich aus Truppenbeständen. 50 *Rpf* für den Tag und Kopf sind beim Heer aus Kap. VIII A 6 Tit. 31, bei der Luftwaffe aus Kap. XVI A 6 Tit. 31 an den Wirtschaftstruppenteil zu zahlen.

2. Den unter 1. genannten Offizieren usw. des Heeres und der Luftwaffe wird zur Beschaffung der erforderlichen Ergänzungen (Schulterstücke, Kragenplatten, Leib- und Schulterriemen usw.) eine Entschädigung von 35 *R.M.* beim Heer aus Kap. VIII A 6 Tit. 32, bei der Luftwaffe aus Kap. XVI A 6 Tit. 32 gewährt, und zwar für die erste Übung ohne Rücksicht auf die Dauer, für jede weitere Übung von mindestens 3 Wochen Dauer, jedoch nur einmal in jedem Kalenderjahr.

Diese Entschädigung erhalten auch die Offiziere z. V. und Wehrmachtbeamten z. V., die sich selbst einkleiden, zur Unterhaltung und Ergänzung ihrer Bekleidung. Eine besondere Einkleidungsbeihilfe wird daneben nicht gewährt.

3. Offiziere usw. z. V. der Kriegsmarine erhalten Einkleidungsbeihilfen nach dem Erlaß D. R. M. 730 A II v vom 15. 7. 37 Abschnitt A, II.

Oberkommando der Wehrmacht
21 c Vers (I c)
720/38

Berlin, den 15. 3. 38.

III. Einberufung von Offizieren zur Verfügung der Wehrmachtteile als „Offizier z. D.“ zum aktiven Wehrdienst.

Beim Heer, bei der Kriegsmarine und bei der Luftwaffe können Offiziere z. B. bis zum Dienstgrad eines Obersten und dementsprechenden Dienstgraden einschließlich aufwärts, wenn sie Anspruch auf Ruhegehalt haben, mit ihrem Einverständnis erneut auf unbestimmte Zeit in freie Offizierplanstellen der Wehrmacht zum aktiven Wehrdienst gemäß Wehrgesetz § 7 Abs. 1 a Ziff. 4 einberufen werden.

Diese Offiziere führen während dieser Verwendung die Bezeichnung „z. D.“ (zur Dienstleistung).

Sie haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die aktiven Offiziere nach der für alle Wehrmachtteile gültigen H. Dv. 3/11 und unterliegen den für aktive Offiziere geltenden Bestimmungen über die Wahrung der Ehre.

Im übrigen gelten für sie folgende besondere Bestimmungen:

I. Dienstgrade.

Die Offiziere z. D. behalten den zuletzt erreichten Dienstgrad bei. Eine Beförderung zu höheren Dienstgraden findet im Frieden nicht statt.

Die Offiziere z. D. können, wenn sie noch keine Charaktererhöhung erhalten haben, frühestens an dem Tage den Charakter des nächsthöheren Dienstgrades erhalten, an dem die aktiven Offiziere mit dem gleichen Rangdienstalter zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden. Es darf jedoch nur eine Charaktererhöhung ausgesprochen werden.

II. Befoldung.

Den Offizieren z. D. wird das bei ihrer Entlassung festgesetzte Ruhegehalt aus dem Versorgungs-Haushalt weitergezahlt.

Neben dem Ruhegehalt werden aus dem Haushalt des betreffenden Wehrmachtteils Zulagen gewährt, und zwar:

- a) den Offizieren z. D., die mit Ruhegehalt aus den Befoldungsgruppen 4 und 5 der Befoldungsordnung C des Reichsbefoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927 entlassen worden sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Ruhegehalt und den der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegenden Dienstbezügen, nach dem Ort der Verwendung berechnet;
 - b) den Offizieren z. D., die mit Ruhegehalt aus der Befoldungsgruppe 6 der Befoldungsordnung C des Reichsbefoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927 entlassen worden sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Ruhegehalt und den der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegenden Dienstbezügen, nach dem Ort der Verwendung berechnet.
- Liegen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Bezüge der Befoldungsgruppe C 6 Stufe 1 zugrunde, steigt diese Zulage nach Maßgabe der Befoldungsordnung C bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Ruhegehalt und der 2. Stufe der Gruppe C 6;
- c) den Offizieren z. D., die mit Ruhegehalt aus den Befoldungsgruppen 7 bis 9 der Befoldungsord-

nung C des Reichsbefoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927 entlassen worden sind, eine Zulage nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Zulagen sind zunächst, wie unter a berechnet, bis zur Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren.
2. Die Zulage steigt alle 2 Jahre nach Maßgabe der Befoldungsordnung C, jedoch höchstens bis zum Unterschiedsbetrag zwischen Ruhegehalt und höchster Stufe der Befoldungsordnung C, Gruppe 6, nach dem Ort der Verwendung berechnet.

Eine Zulage nach Befoldungsgruppe C 7 darf erst dann gewährt werden, wenn sämtliche Stufen der Befoldungsgruppe 9 bzw. 8 durchlaufen sind und der letzte aktive Oberleutnant, Oberarzt usw. mit dem gleichen Rangdienstalter zum Hauptmann, Stabsarzt usw. befördert worden ist.

Eine Zulage nach Befoldungsgruppe C 6 darf frühestens dann gewährt werden, wenn der gleichaltrige aktive Offizier zum Major, Oberstabsarzt usw. befördert worden ist.

Die Entscheidung über die Gewährung dieser Zulage liegt bei den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile. Sie ist abhängig zu machen von besonderer Bewährung in einer mindestens der Befoldungsgruppe C 6 entsprechenden Stelle. Wird die Zulage genehmigt, so steigt sie ohne weiteres nach 2 Jahren bis zum Unterschiedsbetrag zwischen Ruhegehalt und Endgehalt der Befoldungsgruppe C 6.

Die Zulagen zu b und c 2 sind soweit ruhegehaltsfähig, als sie zusammen mit dem Ruhegehalt die Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt errechnet ist, übersteigen.

Beim Berechnen der Laufzeiten für das Steigen der Zulagen kann das B. D. A., nach dem das letzte ruhegehaltfähige Dienststeinkommen berechnet ist, nur dann zugrunde gelegt werden, wenn der Offizier im unmittelbaren Anschluß an seine Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst als Offizier z. D. einberufen wurde. Andernfalls ist die Zeit nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zur Einberufung als Offizier z. D. bei der Berechnung abzusetzen.

III. Sonstige Gerechtsame.

Auf die Offiziere z. D. finden die für aktive Offiziere geltenden Bestimmungen über Heilfürsorge, Seelsorge und Gewährung der Bekleidungsentschädigung Anwendung.

Eine besondere Einkleidungsbeihilfe wird ihnen nicht gewährt.

Den Offizieren z. D. stehen bei Einberufung zum aktiven Wehrdienst Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung wie aktiven Offizieren zu.

Beabsichtigt ein Offizier z. D. während seiner Dienstleistung eine Ehe zu schließen, so gelten für ihn dieselben Bestimmungen wie für aktive Offiziere.

IV. Beendigung der Dienstleistung und die Versorgung.

Die Beendigung der Dienstleistung wird von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile verfügt. Wenn nicht dienstliche oder außerdienstliche Gründe dagegen sprechen, wird dem Offizier z. D. die Absicht, sein Dienstverhältnis

zu beenden, durch das Oberkommando des zuständigen Wehrmachtsteils (Personalamt) drei Monate vorher bekanntgegeben.

In gleicher Weise hat auch der Offizier z. D. die Beendigung seines Dienstverhältnisses drei Monate vorher bei seiner vorgesetzten Dienststelle schriftlich zu beantragen. Das Oberkommando des zuständigen Wehrmachtsteils, dem der Antrag vorzulegen ist, entscheidet.

Die Versorgung der Offiziere z. D. wird nach dem Wehrmachtversorgungsgegesetz durchgeführt. Das bei ihrer Entlassung als aktiver Offizier festgestellte Ruhegehalt ist bei der Beendigung der Dienstleistung als Offizier z. D. erneut festzustellen. Hierbei ist die als Offizier z. D. verbrachte Dienstzeit und die Ruhegehaltsfähigen Zulagen anzurechnen.

Bei der Beendigung der Dienstleistung wird den Offizieren z. D. Umzugskostenvergütung wie entlassenen aktiven Offizieren gewährt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Vertretung
von Viebahn.

Die Verfügungen R. K. M. Nr. 30/38 geh. AHA/Abt E (I/II) vom 27. 1. 38 und R. K. M. u. Ob. d. W. Nr. 792/37 geh. Vers (Ic) vom 24. 11. 37 werden hiermit aufgehoben und sind zu vernichten.

Vorstehende Verordnung und Verfügungen werden mit folgendem zur Kenntnis des Heeres gebracht *):

Zu II.

A.

Richtlinien zu Abschnitt A II der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 22. 2. 1938.

a) Zur Verfügung des Heeres (z. B.) können nicht gestellt werden ehemals aktive Offiziere der neuen Wehrmacht, der Reichswehr und der alten Wehrmacht sowie ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten Wehrmacht,

1. die wehrunwürdig sind oder gewesen sind (§ 13 [1] W. G.)¹⁾,
2. die nach § 23 (1) W. G. oder nach dem Militärstrafgesetzbuch von Rechts wegen ausgeschieden sind,
3. die durch militärgerichtliches Urteil mit Dienstentlassung bestraft worden sind,
4. die nach § 24 (1) W. G.²⁾ entlassen worden sind,
5. die nach § 24 (2) b W. G.³⁾ ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform³⁾ wegen einer gerichtlichen Bestrafung oder auf Grund eines Ehrenverfahrens entlassen worden sind,
6. die nach § 24 (2) c W. G.³⁾ entlassen worden sind,
7. die der Erlaubnis zum Tragen der Uniform oder des Rechts zum Führen der Dienstbezeichnung nach dem Ausscheiden verlustig erklärt worden sind,
8. bei denen nachträglich festgestellt wird, daß für sie die Voraussetzungen des § 23 (1) W. G.²⁾ oder § 24 (1) W. G.²⁾ vor der Entlassung vorlagen oder später eingetreten sind,
9. die nach der Entlassung wegen ehrenrühriger Verfehlungen rechtskräftig zu Gefängnis verurteilt worden sind, auch wenn die Strafen der beschränkten Auskunfts unterliegen, gelöscht sind oder für sie Bewährungsfrist oder Straffreiheit zugewilligt worden ist,
10. die wegen ihrer früheren Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen bzw. logenähnlichen Organisationen⁴⁾ die Bedingungen für eine Wiederein-

stellung im aktiven Wehrdienst bzw. Offizierkorps d. B. nicht erfüllen. Hierunter fallen auch diejenigen ehem. Offiziere, die im Bund »Deutsche Schlaraffia« ein führendes Amt bekleidet haben,

11. die selbst oder deren Frau (Braut) nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind. Der Nachweis der deutschblütigen oder artverwandten Abstammung ist nach den Bestimmungen für Offiziere d. B.⁵⁾ zu führen,
 12. die als Beamte auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) wegen nationaler Unzuverlässigkeit ausscheiden mußten,
 13. die früher Mitglied der KPD., SPD. oder pazifistischer Organisationen waren.
- b) Nichteignung für die z. B.-Stellung kann vorliegen bei ehem. Offizieren,
1. die nach § 24 (1) W. G.²⁾ entlassen wurden, falls die Voraussetzungen dieser Bestimmungen für den Betreffenden aber nachträglich in Fortfall gekommen sind,
 2. die nach § 24 (2) a W. G.²⁾ ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform³⁾ entlassen worden sind,
 3. die im Beurteilungswege oder auf Grund einer Vorschlagsliste nach § 24 (2) b W. G.²⁾ ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform³⁾ entlassen worden sind,
 4. die wegen ehrenrühriger Handlungen zu Haft-, Arrest- oder Geldstrafe verurteilt worden sind.

Hierbei bedarf es in jedem Fall besonderer Prüfung und Entscheidung durch den Wehrerbsinspekteur.

c) Die ehem. Offiziere, die für eine z. B.-Stellung nicht in Frage kommen, sind in einem besonderen Teil der Personalkartei zu führen und erhalten — solange ihre Mob. Verwendung nicht genehmigt ist — eine Wehrpaßnotiz (ausgenommen diejenigen, die wehrunwürdig sind oder unter die Wehrpflichtausnahmen [§ 14 W. G.] fallen). Ob und in welchem Umfange sie im Kriegsfall zum Kriegsdienst herangezogen werden, wird eintretendenfalls entschieden.

B.

Richtlinien zu Abschnitt A IV Ziffer 7
(Wahrung der Ehre).

1. Für Offiziere z. B. gelten, soweit sie den im Heer gegebenen Bestimmungen zur Wahrung der Ehre unterliegen, die für Offiziere des Beurlaubtenstandes maßgebenden Bestimmungen. Sie werden

*) Die unter dem 27. 11. 37. mit Nr. 8550/37 PA (4) II ausgegebene Verfügung ist zu vernichten.

1) z. St. der Reichswehr und der alten Wehrmacht wurde statt auf Verlust der Wehrwürdigkeit auf Entfernung aus dem Heer erkannt.

2) oder entsprechenden früheren gesetzlichen Bestimmungen.

3) Hierunter fallen jedoch nicht die Offiziere, die bei ihrer Entlassung die Erlaubnis zum Tragen der Uniform nur deshalb nicht erhalten haben, weil sie die für eine Entlassung mit Uniform vorgeschriebene Dienstzeit noch nicht erreicht hatten.

4) a) D. R. G. Nr. 6638/36 PA (2) II A, 1 p PA 2 v. 18. 1. 1937,

b) D. R. G. Nr. 4035/37 PA (2) II v. 24. 7. 1937,

c) D. R. G. Nr. 4408/37 PA (2) II v. 12. 8. 1937,

d) D. R. G. Nr. 6124/37 PA (2) II v. 4. 11. 1937.

5) Ob. d. S. Nr. 6780/35 PA 2 v. 28. 12. 1935 Ziff. 3.

den Ehrenräten der Offiziere des Beurlaubtenstandes ihrer Wehrjahrsdienststellen angegeschlossen. In Ehrenverfahren gegen solche Offiziere z. B. werden zu Verstärkungsmitgliedern des Ehrenrates Offiziere z. B. ernannt; diese sollen dem Wehrmachtteil des Beschuldigten angehören.

2. An Stelle eines Vorschlags auf Entlassung in einem Ehrenverfahren ist bei Offizieren z. B. nach Ziffer 1 die »Beendigung der z. B.-Stellung mit sofortiger Wirkung« zu beantragen.

Zu III.

Für Offiziere z. B. des Heeres, die nach dem Erlaß des D. R. W. Nr. 720/38 Vers (Ic) vom 15. 3. 38 vom Oberkommando des Heeres (H. P. A.) als Offiziere z. D. zum aktiven Wehrdienst gemäß § 7 Abs. 1 a Ziff. 4 des Wehrgesetzes einberufen sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Uniform: Die Offiziere z. D. tragen die Uniform der Ergänzungsoffiziere des Heeres gemäß S. M. 1937 S. 211 Nr. 586, jedoch die hiernach vorgeschriebenen Abzeichen auf den Schulterstücken aus weiß gebeiztem Leichtmetall.
2. Beurteilungsbestimmungen: Für die Offiziere z. D. gelten die Beurteilungsbestimmungen der aktiven Offiziere (H. Dv. 291) sinngemäß.

Beurteilungen der Offiziere z. D. sind künftig mit einem als Anschreiben dienenden besonderen Verzeichnis zu den für die Ergänzungsoffiziere geltenden Fristen mit vorzulegen (vgl. H. Dv. 291 S. 54 zu D).

3. Personalsachweise: Für die Offiziere z. D. gelten die Bestimmungen über die Personalsachweise (H. Dv. 294) sinngemäß, insbesondere S. 4 Ziff. 2n, S. 14 Ziff. 5 und S. 15 Ziff. 14.

Nach diesen Vorschriften sind die Personalsachweise der Offiziere z. D. weiterzuführen. Die bisherigen Eintragungen sind durch einen waagerechten Strich abzuschließen. Darunter ist zu setzen: »Dienstlaufbahn als Offizier z. D.«. Unter dieser Überschrift ist mit der Verfügung zu beginnen, die die Einberufung als Offizier z. D. ausspricht. Soweit eine Anlage zu den Personalsachweisen nach Muster 2 der H. Dv. 294 noch nicht vorhanden ist, muß sie zur Erläuterung der Zeit vom Tage der Entlassung als aktiver Offizier bis zur Einberufung als Offizier z. D. aufgestellt werden.

4. Besoldung: Anträge auf Gewährung der Zulage zum Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und der Besoldungsgruppe 6 nach Abschn. II c) 2. der Verfügung D. R. W. Nr. 720/38 Vers (Ic) vom 15. 3. 38 können von den die Beurteilung aufstellenden Dienststellen auf dem Dienstweg dem Oberkommando des Heeres (Heeres-Personalamt) vorgelegt werden, wenn der gleichaltrige aktive Offizier zum Major, Oberstabsarzt usw. befördert worden ist. Hierbei ist in einer kurzen Sonderbeurteilung zum Ausdruck zu bringen, daß die geforderten Bedingungen erfüllt werden (besondere Bewährung in einer mindestens der Besoldungsgruppe 6 entsprechenden Stelle).

Das Oberkommando des Heeres (Heeres-Personalamt) wird zeitgerecht mitteilen, für welche Offiziere z. D. die Zulage in Frage kommen kann.

Die Zulagen für Offiziere z. D., die beim Heere Dienst tun, sind beim Einzelplan VIII A Kap. 2 Tit. 2 zu buchen. Falls Offiziere z. D. in Stellen des Einzelplans VIII Dienst tun, würde diese Zulage dieser Einzelplan zu tragen haben.

Offiziere z. D., die in Stellen des Einzelplans VIII Dienst leisten, erhalten die Zulagen, falls sie Dienst tun

- a) im Oberkommando der Wehrmacht:

auss Kapitel VIII, 1 Titel 1,

- b) bei den nachgeordneten Stellen des Oberkommandos der Wehrmacht (Abwehrwesen, Wehrwirtschaftswesen, Nachrichtenkommandanturen, Wehrmachtsakademie):

auss Kapitel VIII, 2 Titel 1
(für das Reichskriegsgericht vgl. d),

- c) bei den Militär- und Marineattachés:

auss Kapitel VIII, 3 Titel 1,

- d) beim Reichskriegsgericht:

auss Kapitel VIII, 4 Titel 1.

D. R. S., 16. 3. 38

— 1799/38 — AHA/Abt E (I/II)

— 1700/38 — P. A. 4 (II)

— 1183/38 — P. A. 2 (II).

148. Lohnsteuer während der aktiven Dienstpflicht.

Nach S. V. Bl. 1937 S. 516 Nr. 1440 sind die Bar- und Sachbezüge der Wehrpflichtigen während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nicht der Lohnsteuer unterworfen. Hiernach sind nicht nur die Empfänger der Löhnung von 0,50 und 0,75 RM täglich während der 2jährigen aktiven Dienstpflicht lohnsteuerfrei, sondern auch die Soldaten, die sich zum Weiterdienen verpflichtet haben und vor Ablauf der 2 Jahre Gehaltsempfänger werden, wie z. B. Fähnriche, und zwar bis zum Ablauf der 2jährigen Dienstpflicht. Die Steuern, die aus Bar- und Sachbezügen dieser Gehaltsempfänger bisher einbehalten wurden, sind ab Monat Januar 1938 (einschließlich) zurückzuerstatten.

D. R. S., 14. 3. 38

— 60h — Abt H (Ia).

149. Berichtigung.

In den S. M. 1938 S. 35 Nr. 126 sind im Abschnitt A II, 2 in der 2. Zeile nach »A 2b« eine Klammer zu setzen und in der 4. Zeile nach »A 2d« die Klammer zu streichen.

D. R. S., 10. 3. 38

— 64b 12 — Abt Bkl (III a).

150. Verkauf von Zielfernrohren.

Der mit S. M. 1938 S. 26 Nr. 92 genehmigte Verkauf von Zielfernrohren muß aus besonderen Gründen eingestellt werden.

Beim S. Sa. Spandau bisher eingegangene Bestellungen sind unter Bezug auf diese Verfügung an die Einsender zurückzugeben.

D. R. S., 7. 3. 38
— 72 a/b 60/83 — Fz (IV).

151. Geldbehälter.

Gemäß S. M. 1936 S. 87 Nr. 279 Ziff. 2 und D 99, Vorbemerkungen Ziff. 4 f, ist für jeden in der F. St. R. (H) vorgesehenen Rechnungsführer ein Geldbehälter zuständig; ausgenommen ist gem. Ob. d. S. 13 s 16 B 2 (VIc) Nr. 1216. 1. 36 vom 28. März 1936 die Zuteilung von Geldbehältern an Zahlstellen örtlich bodenständiger Dienststellen.

Berichtigung der F. A. R. (H) erfolgt später. Fehlende Geldbehälter sind beim zuständigen Seereszeugamt anzufordern.

Die Belieferung mit Geldbehältern wird voraussichtlich nicht vor Oktober 1938 möglich sein.

Vorliegende Meldungen und Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

D. R. S., 11. 3. 38
— 89 d — In 3 (VIb).

152. Gepäckgitter.

Das gem. S. M. 1935 S. 97 Nr. 341 bei der Truppe in Verwahrung befindliche Gepäckgitter und die Pläne (für Gepäckgitter) sind auszufordern.

Benutzbare Teile sind von den Truppenwaffenmeistereien für Instandsetzungen zu verwenden.

D. R. S., 11. 3. 38
— 75 m — In 3 (VIb).

153. Artilleristische Ausbildungsvorschriften.

Gemäß S. M. 1937 S. 193 Nr. 530 wurden für die I. F. S. 18 die Hefte 2, 3, 4 und 4a der H. Dv. 200 außer Kraft gesetzt und angeordnet, daß die Ausbildung dieser Batterien lediglich nach H. Dv. 200/2 g durchzuführen sei.

Zur Behebung von Zweifeln wird bekanntgegeben, daß die Batterien, die als erste oder als zusätzliche Ausstattung I. F. S. 16 besitzen, die Geschützerzierausbildung am Einzelgeschütz nach dem bisherigen Hefte 2, die gesamte übrige Ausbildung aber, also auch das Geschützerzieren in der Batterie und die gesamte Fahrausbildung, nach der H. Dv. 200/2 g durchzuführen haben.

In den nächsten Wochen wird durch die Seeres-Druckverordnungsverwaltung die neue H. Dv. 200/2 f »Ausbildung einer I. F. S. 18 Batterie und einer 10 cm Kanone 18 Batterie« zur Verteilung kommen. Mit ihrer Ausgabe

treten für die mit I. F. S. 18 und 10 cm Kanone 18 ausgestatteten Batterien das bisherige Hefte 2 f, ferner die Hefte 3, 4 mit Anhang 1 und 2 und 4a außer Kraft.

Für die mit I. F. S. 13 und 10 cm Kanone 17/04 n/A ausgestatteten Batterien gilt für die Ausbildung am Einzelgeschütz Hefte 2 b bzw. 2 d, für die gesamte übrige Ausbildung das neue Hefte 2 f.

D. R. S., 16. 3. 38
— 34 d 1 — In 4 (IV).

154. Bestrafungen wegen Angehorsams und Verabsäumen der Aufsicht über Untergebene.

1. Ein Geschützfürer (Uffz.) legte während des Wehrmachtmanövers eine Blechbüchse mit einem Stein in die Rohrmündung einer I. F. S. 18 und ließ eine Manöverkartusche abfeuern. Anschließend wurde aus dem gleichen Rohr ein von einem Gefreiten hineingelegter Stein mit einer Manöverkartusche abgeschossen. Das Geschützrohr wurde durch das Abschießen dieser Fremdkörper feldunbrauchbar. Das Kriegsgericht verurteilte:

a) den Unteroffizier wegen eines vorsätzlich im Dienst, und zwar gemeinschaftlich mit Untergebenen, sowie unter Mißbrauch der Waffen begangenen Angehorsams (§§ 92 I, 55 Ziffern 1 und 2 MStGB.) zu sechs Wochen geschärfstem Arrest,

b) den Gefreiten wegen eines vorsätzlich im Dienst und unter Mißbrauch der Waffen begangenen Angehorsams (§§ 92 I, 55 Ziffer 2 MStGB.) zu drei Wochen geschärfstem Arrest.

2. Ein ähnlicher Fall ereignete sich bei einer anderen I. F. S. 18-Battr. Auch hier wurde der Geschützfürer (Uffz. d. R.) vom Kriegsgericht verurteilt.

3. Die Battr. sind auf Grund dieser Vorkommnisse eingehend zu belehren, daß jeder Mißbrauch der Geschütze ausführen muß.

D. R. S., 9. 3. 38
— 73 b — In 4 (IIIb).

155. 17 m-Kurbelmaß und Windmeßgerät zum 17 m-Kurbelmaß.

Der 17 m-Kurbelmaß und das Windmeßgerät zum 17 m-Kurbelmaß bei den Wetterzügen (mot) und den Wettertrupps (mot) kommen in Fortfall.

Der der Barbaramelung zugrunde zu legende Bodewind (Mefshöhe bisher 17 m) wird in Zukunft durch Pilotballon-Doppelanschnitt in entsprechend geringer Aufstieghöhe festgestellt. Nähere Anweisungen siehe S. M. 1938 S. 53 Nr. 156.

Die bei der Truppe frei werdenden Geräte sind an das Seereszeugamt Spandau zu senden.

D. R. S., 9. 3. 38
— 79 g — In 4 (Vd).

156. Änderung der H. Dv. 142, Der Truppenwetterdienst.

1. In Ziffer 243 Heft 2 ist zu streichen: »in 17 m Höhe mit dem elektrisch anzeigenden Windmeßgerät des 17 m-Kurbelmaßes«.

2. In Ziffer 509 Heft 5 ist zu streichen: »Für die Höhe 0 wird der mit dem 17 m-Kurbelmaß gemessene Wind in Rechnung gestellt« und dafür einzusetzen: »Für die Höhe 0 wird der durch Doppelanschnitt für 25 m Höhe gemessene Wind in Rechnung gestellt. Hierzu wird der Ballon bei 200 m je Minute Steiggeschwindigkeit nach $\frac{1}{4}$ Minute und bei 100 m je Minute Steiggeschwindigkeit nach $\frac{1}{2}$ Minute angeschnitten.«

Diese Änderungen sind handschriftlich auszuführen. Die Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

D. R. S., 9. 3. 38

— 79 g — In 4 (V d).

157. Berichtigung.

In den S. M. 1938 S. 35 Nr. 127 Ziff. 1 Zeile 2 ist »0495« handschriftlich in »0459« abzuändern.

D. R. S., 14. 3. 38

— 78 — In 4 (III a).

158. Berichtigung.

Der Erlass »D. R. S. Az. 63 AHA/In 5 (III)« vom 1843/37 g

8. 12. 37 ist wie folgt zu berichtigen:

Auf Seite 2 unter e) Geb. Pi. Btl. (tmot) ist unter Br. Kol. B (mot) die »1« zu streichen und dafür »2« zu setzen.

D. R. S., 4. 3. 38

— 63 — In 5 (III).

159. Formänderung am Brückengerät.

An den Duchthölzern der Pontons des Br. Ger. C ist durch die Truppe eine Formänderung gemäß nachstehender Übersicht durchzuführen:

Wortlaut der Formänderung	Formänderung ist durchzuführen	Zeitpunkt für Beendigung der Durchführung
Halbponton C Br. An- bringung der Ringe am Duchtholz....	sofort	15. 5. 38.

Die zur Durchführung der Formänderung erforderliche Zeichnung 028 C 5028 ist von den Pionier-Bataillonen bei der Heereszeichnungsverwaltung anzufordern.

D. R. S., 5. 3. 38

— 69/70 — In 5 (III).

160. Kraftfahrbetriebsmittel sowie Löhne für Handwerker (K) und für Zivilkraftfahrer beim Kapitel VIII A 17 Titel 33, Kapitel VIII 2 und 4 Titel 18.

A. Kapitel VIII A 17 Titel 33.

I.

a) Die Zuweisung der Kraftfahrbetriebsmittel (S-Mittel) in der bisherigen Form durch das D. R. S. fällt mit Schluß des Rechnungsjahres 1937 fort.

Lediglich für

1. die Kraftfahrkompanie Stabsabteilung D. R. S. und

2. das Heereswaffenamt

bleibt wegen der vorliegenden Sonderverhältnisse die Zuweisung in der bisherigen Form bestehen.

b) Vom 1. April 1938 ab errechnen sich die Truppen und Dienststellen, denen Heereskraftfahrzeuge durch die Friedensausrüstungsnachweisungen (Heer) oder durch besondere Verfügung des D. R. S. (In 6) zugestanden sind, die Kraftfahrbetriebsmittel (S-Mittel 17/33) nach dem nachstehenden Formblatt selbst, und zwar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September des Rechnungsjahres nach der am 1. April vorhandenen Kraftfahrzeug-Instärke einschl. Schulkraftfahrzeugen,

für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März des Rechnungsjahres nach der am 1. Oktober vorhandenen Kraftfahrzeug-Instärke einschl. Schulkraftfahrzeugen.

c) Die errechneten Beträge sind bis spätestens 25. April und 25. Oktober ohne besondere Anordnung aus dem Titelbuch Kapitel VIII A 17 Titel 33 nach dem S-Buch Abschnitt 17/33 umzubuchen.

Im übrigen vgl. die Anmerkungen zu dem Formblatt.

II.

a) Die bisher in den zugewiesenen Kraftfahrbetriebsmitteln (S-Mittel) für die Zahl der planmäßig zustehenden Handwerker (K) sowie für die Zahl der Zivilkraftfahrer enthaltenen Löhne werden ab 1. April 1938 nicht mehr als S-Mittel gewährt.

Sie werden von diesem Zeitpunkt ab mit dem jeweils anfallenden Monatsbeträge (einschl. Überstunden) in der Spalte »nicht zur Selbstbewirtschaftung« gebucht.

Die Beträge gelten mit der Buchung als zugewiesen.

b) Wegen der Errechnung der Zahl der planmäßig zustehenden Handwerker (K) und Buchung der Löhne für überplanmäßig eingestellte Handwerker (K) vgl. S. M. 1938 S. 30 Nr. 109.

c) Für die Zahl der zu entlohnenden Zivilkraftfahrer sind die F. St. N. Heer Teil C maßgebend. Überschreitungen der Planstärken müssen durch besondere Verfügung des D. R. S. In 6 genehmigt sein.

III.

- a) Von den im S. V. Bl. 1937 S. 429 Nr. 1160 Abschnitt I, 1 aufgeführten Dienststellen sind die Kraftfahrbetriebsmittel gleichfalls nach vorstehender Ziffer I zu errechnen. Nur fällt bei ihnen die Umbuchung der errechneten Beträge nach dem Abschnitt »S« fort, da sie auch weiterhin nach dem angezogenen S. V. Bl. ihre Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt des Kraftfahrgeräts einschl. der Löhne für Handwerker (K) und Zivilkraftfahrer im Titelbuch des Kapitel VIII A 17 Titel 33 in der Spalte »nicht zur Selbstbewirtschaftung« buchen.
- b) Der gem. vorstehender Ziffer I errechnete Betrag gilt für sie als Höchstfah, der ohne besondere Begründung nicht überschritten werden darf.
- c) Auf Beachtung des S. V. Bl. 1937 Nr. 1160 Abschnitt I letzter Satz wird besonders hingewiesen. Die Ausgaben sind jedoch nach Löhnen und sonstigen Ausgaben zu trennen. Die Rückennahmen sind gleichfalls anzuzeigen, vgl. auch Ziffer C IIIb.
- d) Vorstehende Ziffer IIb und c ist sinngemäß anzuwenden.

IV.

- a) Ab 1. 4. 1938 buchen die Heeresstandortklassen oder die Buchungsstellen auf Anordnung der Heeresstandortverwaltungen, der Heeresbauämter (einschließlich Neubaulösungen) und der Heeresverpflegungsämter die Kosten für den Betrieb und Unterhalt sämtlicher ihnen zugewiesener Heereskraftfahrzeuge beim Kapitel VIII A 17 Titel 33 »nicht zur Selbstbewirtschaftung«.
- b) Die Errechnung der Mittel ist gleichfalls nach vorstehender Ziffer I vorzunehmen; ebenso findet Ziffer IIIb und c Anwendung.
- c) Wegen Entlohnung der Handwerker (K) und der als ständige Zivilkraftfahrer eingestellten Personen aus Kapitel VIII A 17 Titel 33 gilt vorstehende Ziffer II sinngemäß.
Die Löhne usw. für die zeitweise als Zivilkraftfahrer beschäftigten Arbeiter sind jedoch bei den einschlägigen Lohn Titeln zu buchen.

B. Kapitel VIII 2 und 4 Titel 18.

Für die im S. V. Bl. 1937 Nr. 1160 Abschnitt I, 2 und 3 aufgeführten Dienststellen (einschließlich W. O. Luft) finden die Bestimmungen zu vorstehender

Ziffer A IIIa bis d entsprechende Anwendung.

C. Erläuterungen für das Bewirtschaften und Buchen der Kraftfahrbetriebsmittel.

I. Allgemein.

- a) Kraftfahrbetriebsmittel zur Selbstbewirtschaftung werden nur beim Kapitel VIII A 17 Titel 33 gewährt.
- b) Die Truppen und Dienststellen haben für die nach Ziffer A I errechneten Beträge an Kraftfahrbetriebsmitteln einen nach Zweckbestimmung und Einheiten gegliederten Bewirtschaftungsplan halbjährlich nach S. V. Bl. 1936 S. 370 Nr. 993 aufzustellen, gleichviel ob ihnen die Kraftfahrbetriebsmittel »zur Selbstbewirtschaftung« oder »nicht zur Selbstbewirtschaftung« gewährt sind.

- c) Sparsamste Bewirtschaftung der Kraftfahrbetriebsmittel wird allen Dienststellen zur Pflicht gemacht.

Wegen der Verantwortlichkeit der Soldaten und Beamten beim Bewirtschaften von Haushaltsmitteln und wegen der Haftpflicht bei Überschreitungen vgl. die §§ 32 und 33 RStO. und die Ausführungsbest. I. 5 auf S. 89 S. V. Bl. 1931.

- d) Die Beitragsanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversicherungen für Handwerker (K) und Zivilkraftfahrer sind stets zusammen mit den Löhnen bei den in Frage kommenden Kapiteln, Titeln und Abschnitten zu buchen.
- e) Die Zuweisung und Zurückziehung von Kraftfahrbetriebsmitteln werden nur vom D. R. S. In 6, bezüglich Ziffer IIg von den Generalkommandos, angeordnet. Andere Dienststellen — auch die Inspektionen und Abteilungen des Oberkommandos der Wehrmacht — sind hierzu nicht berechtigt.

II. Selbstbewirtschaftungsmittel

— Kapitel VIII A 17 Titel 33 —

- a) Die von den Truppen und Dienststellen errechneten Kraftfahrbetriebsmittel (S-Mittel) sind im S-Buch unter einem besonderen Abschnitt »S 17,33« zu buchen, vgl. S. V. Bl. 1936 S. 105 Nr. 334.
- b) Sind mehrere Dienststellen auf eine Zahlmeisterei angewiesen, so sind die S-Mittel für jede Dienststelle usw. getrennt nachzuweisen, z. B. für I. A. R. 4, Standortarzt, usw.
- c) Alle persönlichen Ausgaben — Verpflegungs- usw. Zuschüsse und etwa entstehende Reisekosten — sind aus den S-Mitteln ab zu zweigen. Vgl. H. Dv. 325 Anlage 18 Ziffer 8. Die Abzweigungsbeträge sind im Titelbuch in der Spalte »zur Selbstbewirtschaftung« zu buchen.
- d) Die für die Truppen und Dienststellen nach Ziffer A I errechneten Beträge an Kraftfahrbetriebsmitteln (S-Mittel) müssen für die regelmäßigen Bedürfnisse einschließlich der Übungen ausreichen, da die Einheitsätze — vgl. Ziffer Da — reichlich hoch bemessen sind.
- e) Vorübergehende Überschreitung der S-Mittel ist nur zulässig, wenn die Deckung des Mehrbetrages im laufenden Rechnungsjahr gesichert ist. Am Schluß des Rechnungsjahres dürfen Überschreitungen unter keinen Umständen vorhanden sein.
- f) Für größere Mehrausgaben anlässlich von Sonderleistungen sowie von Übungen, die bei Aufstellung des Bewirtschaftungsplans noch nicht bekannt waren, können von den Truppen und Dienststellen über das zuständige Generalkommando (Kommando der Panzertruppen) erforderlichenfalls einmalige Zuschüsse zu den S-Mitteln beim D. R. S. In 6 beantragt werden.

Dem eingehend begründeten Antrage sind beizufügen:

1. Bescheinigte Abschrift des Best. u. Geldber. N. u. Kfz. Betr. M.,
2. bescheinigte Abschrift des in allen Spalten aufgerechneten Bewirtschaftungsplans,
3. Bescheinigung der zuständigen Zahlmeisterei über den Stand der S-Mittel beim letzten Buchabschluß,

4. Bescheinigung der Dienststelle, daß Betriebsstoff, Vereisung und Ersatzteile über die vorgeschriebene oder angemessene Menge nicht gelagert werden,
5. Bescheinigung der Dienststelle über noch nicht abgerechnete Bestellungen (diese einzeln unter Angabe des Zeitpunktes der Bestellung aufzuführen).

Die bei den Generalkommandos (Kommando der Panzertruppen) in den einzelnen Monaten eingegangenen und von ihnen eingehend überprüften Anträge sind dem D. R. S. In 6 gesammelt zum 20. des folgenden Monats vorzulegen, das alsdann über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet und die Überweisung etwaiger Zuschüsse im Wege des Buchausgleichs durch die zuständige Wehrkreisverwaltung veranlaßt.

- g) Zuschüsse zu den Kraftfahrbetriebsmitteln anlässlich von Übungsreisen nach S. B. Bl. 1937 S. 242 Nr. 633 (Verrechn. Tafel Ziffer V).

Die Zuschußanträge (Rechnungen) sind von den einzelnen Dienststellen der »Leitung der Übungsreise« einzureichen, die sie mit Richtigkeitsbescheinigung versieht und dem zuständigen Generalkommando vorlegt.

Das Generalkommando stellt die geprüften Anträge (Rechnungen) — auf volle Reichsmark abgerundet — in einer Nachweisung zusammen und leitet sie mit den Unterlagen zum 10. des folgenden Monats zur Durchführung der erforderlichen Buchausgleiche an die zuständige Wehrkreisverwaltung (doppelte Ausfertigung).

Die Wehrkreisverwaltung versieht eine Ausfertigung der Anzeige mit der Bescheinigung über die Durchführung der Buchausgleiche in Höhe der angegebenen Beträge und sendet sie bis spätestens 20. d. Mts. an D. R. S. In 6 (Abrechnungszweck).

Mit dieser Anzeige gelten die Beträge dem Generalkommando als zugewiesen.

III. VIII A 17 Titel 33, Kapitel VIII 2 und 4 Titel 18 — Nicht zur Selbstbewirtschaftung. —

- a) Für die Buchung der Kraftfahrbetriebsmittel gelten die Bestimmungen im S. B. Bl. 1937 Nr. 1160 I — f. auch Ziffer A III —.
- b) Zuschußanträge zu den Kraftfahrbetriebsmitteln anlässlich von Übungsreisen gemäß Ziffer C II g sind nicht zu stellen.

Die bezüglichen Rechnungen sind lediglich vor der Buchung von der »Leitung der Übungsreise« auf Richtigkeit zu bescheinigen. Die Truppen und Dienststellen zeigen die für Übungsreisen entstandenen Ausgaben bei Meldung der Kosten gem. S. B. Bl. 1937 Nr. 1160 Abschnitt I letzter Satz getrennt von den Löhnen und sonstigen Ausgaben an, vgl. Ziffer A III c.

- c) Aufkommende Einnahmen sind im Abschnitt »Rück-einnahmen« zu buchen.

Über die Ausgaben an Löhnen für Handwerker (K) usw. sowie über aufkommende Einnahmen für abgegebenen Betriebsstoff, die bei Selbstbewirtschaftung der Kraftfahrbetriebsmittel den S-Mitteln zufließen würden, sind Unternachweisungen nach § 54 (6) Abs. 2 H. Dv. 325 zu führen.

D. Einheitsätze für Betrieb und Unterhalt der Kraftfahrzeuge.

- a) Die für die einzelnen Kraftfahrzeugarten zustehenden Einheitsätze an Kraftfahrbetriebsmitteln werden halbjährlich in den S. M. bekanntgegeben.

Für I. Halbjahr 1938 vgl. die nachstehende Aufstellung.

- b) Für Truppen und Dienststellen, die über keine Werkstätte verfügen und auf private Instandsetzungswerkstätten angewiesen sind, erhöhen sich die Einheitsätze für I. Pkw., I. gl. Pkw., m. Pkw., m. gl. Pkw. (Kfz. 12), f. Pkw. und f. gl. Pkw. um 100,— RM je Kraftfahrzeug (für das Halbjahr).

- c) Für die Kraftfahrzeuge der Geräteinheiten (bei Pz. Abteilungen und Pi. Bataillonen) stehen nur 50% der Einheitsätze zu.

- d) Zum 1. 9. 1938 sind kurze Berichte über die Angemessenheit der in Betracht kommenden Einheitsätze mit Vorschlägen über erforderliche Änderungen von den Generalkommandos dem D. R. S. In 6 vorzulegen

D. R. S., 17. 3. 38

— 58c 12 — In 6 (V).

161. Außerkräfttreten einer Verfügung.

Die Verfügung D. R. S. 78a bis f 51/53 g. Rdos. AHA/In 7 (II) (E) Nr. 2000/36 g. Rdos. tritt, nachdem die D 96+ erschienen ist, ab sofort mit den in der Zwischenzeit ausgegebenen Berichtigungen und Ergänzungen außer Kraft.

Die vorhandenen Abdrucke dieser Verfügung sind nach den Bestimmungen der H. Dv. 99 — Verschlusssachenvorschrift — zu vernichten.

D. R. S., 4. 3. 38

— 89b 96 — In 7 (I c).

162. Sichern des Gasschutzgeräts bei der Aufbewahrung.

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der H. Dv. 488/1 Nr. 58 über Sicherheitsmaßnahmen für Räume mit besonders wertvollem oder gefährdetem Gerät auch für Lagerräume zum Aufbewahren des Gasschutzgeräts und der chemischen Stoffe gelten; siehe auch S. B. Bl. 1937 S. 374 Nr. 953.

2. Ferner wird auf die Beachtung der Bestimmungen in H. Dv. 488/9 Nr. 11 hingewiesen, wonach die Gasmasenkammern zum Schutz gegen Wärme und Kälte mit Doppelfenstern aus Holz und mit inneren Holzklappläden zu versehen sind.

Die Wehrkreiskommandos melden D. R. S. (AHA/In 9) die Durchführung dieser Maßnahme für ihren Territorialbereich zum 1. 10. 1938.

D. R. S., 12. 3. 38

— 41 f 10 — In 9 (II b).

Seite 15/16

163. Gesundheitsbücher für Wehrmachtbeamte.

In den »Bestimmungen für das Ausfüllen der Kopfleisten von Wehrstammbuch und Verwendungskarte« (D 3/11) § 8 (2) ist bestimmt, daß für alle 3. St. im aktiven Wehrdienst stehenden Soldaten und Wehrmachtbeamten das Gesundheitsbuch (G-Buch) bis zum 31. März 1938 anzulegen ist. Da nach S. M. 1938 S. 7 Nr. 22 erst später Anordnung ergeht über nachträgliches Anlegen der Karteimittel für Wehrmachtbeamte, sind für Wehrmachtbeamte die G-Bücher 3. St. nachträglich nicht anzulegen.

Bei der Einstellung von Wehrmachtbeamten ist das bei der zuständigen Wehrerfahrdienststelle befindliche G-Buch von der Dienststelle einzufordern, die die Untersuchung anordnet.

Der Untersuchungsbefund bei der Einstellung als Wehrmachtbeamter ist auf Seite 9 ff. einzutragen.

Ist über den Einzustellenden ein G-Buch bei der zuständigen Wehrerfahrdienststelle nicht vorhanden, so ist es von der Dienststelle anzulegen, die die Untersuchung anordnet, und dem untersuchenden Sanitätsoffizier zuzustellen. Der Untersuchungsbefund ist in diesem Falle in Spalte 7 der Seiten 3/5 einzutragen.

Bis andere Anordnungen ergehen, sind die G-Bücher der Wehrmachtbeamten bei den Personalakten aufzubewahren.

D. R. S., 14. 3. 38

— 49 n 11 — S In (IV).

164. Rostschußöl- und Federschmiermittel-Vertrag.

In der Anlage 2 d des mit R. R. M. 85 d 26/12 Wa B 6 (VI a) Nr. 1580. 5. 37 vom 11. 6. 1937 über- sandten Rostschußöl- und Federschmiermittel-Vertrages ist Punkt 1 mit Wirkung ab 1. 3. 1938 wie folgt zu ändern:

1. Bezugspreis in Originalkanistern der Lieferfirma einschließlich Kanister:

a) für den 1-Liter-Kanister	1,40 R. M.,
b) " " 3 " "	4,20 "
c) " " 10 " "	13,— "

Lieferung erfolgt einzeln oder in Kisten, enthaltend:

50 Stück 1-Liter-Kanister	70,— R. M.,
20 " 3 " "	84,— "
4 " 10 " "	52,— "

Leere Kisten werden nicht zurückgenommen.

D. R. S., 5. 3. 38

— 85 d 26/12 — Wa B 6 (VI a).

165. Zinsloses Einkleidungsdarlehn.

Die Bestimmungen in den S. M. 1936 S. 239 Nr. 701 Ziff. 2 finden sinngemäß auf die zur Ausbildung als Wehrmachtbeamte des gehobenen mittleren Dienstes zugelassenen Soldaten und auf die Beamtenanwärter des höheren Dienstes mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Ein zinsloses Einkleidungsdarlehn bis zum Betrage von 150 R. M. kann den zur Ausbildung als Wehrmachtbeamte des gehobenen mittleren Dienstes

zugelassenen Soldaten vom Tage der Zulassung zur Ausbildung und bis zu 500 R. M. bei der Ernennung zum ap. Beamten gewährt werden.

Beide Darlehn dürfen zusammen jedoch 500 R. M. nicht übersteigen.

2. Den Beamtenanwärtern des höheren Dienstes kann zum Zeitpunkt der Ernennung zum außerplanmäßigen Wehrmachtbeamten — Heer — ein zinsloses Einkleidungsdarlehn von 500 R. M. gewährt werden, sofern sie von diesem Zeitpunkt ab zum Tragen der Wehrmachtbeamtenuniform verpflichtet sind, sonst von dem Zeitpunkt ab, zu dem ihnen die Verpflichtung während der Dauer der außerplanmäßigen Dienstzeit auferlegt wird.

3. Das Darlehn ist in monatlichen Raten von 5 R. M. bis zur Ernennung zum ap. Beamten, von 10 R. M. bis zur planmäßigen Anstellung, der Rest alsdann spätestens in 18 Monaten zurückzuzahlen.

4. Die Regelung gilt nicht für Vers. Anwärter und für Soldaten, die während der Ausbildungszeit für den Wehrmachtbeamtendienst Versorgungsanwärter werden. Sofern letztere zu Beginn der Ausbildung das Darlehn von 150 R. M. in Anspruch genommen haben, ist der Betrag oder der noch ungedeckte Restbetrag durch Aufrechnung gegen die einmalige Übergangsbeihilfe einzuziehen.

5. Die Bewilligung des Darlehns erfolgt für die bei den Truppen befindlichen Beamtenanwärter und ap. Beamten durch die Regiments- und selbständigen Bataillons- usw. Kommandeure, sonst durch die Chefs der Wehrkr. Verm. Im übrigen gilt Abschnitt B der Ausf. Best. S. M. 1936 Nr. 701 sinngemäß.

D. R. S., 4. 3. 38

— 25 g 14 BA II — B 1 (II B 4).

166. Lagergerüste für Gasmasken 30.

Bei Schwierigkeiten in der Eisen- usw. Beschaffung sind die in der Zusammenstellung zu Ziffer 589 der S. M. 1936 S. 182 aufgeführten Teile zu den Lagergerüsten für Gasmasken aus Holz anzufertigen. Die Holzgerüste und Teile hierzu sind jedoch in gleicher Länge und Breite sowie gleichem Abstand der Einlegeböden anzufertigen wie die Eisengerüste.

Entgegen der Anordnung in der vorbezeichneten Bestimmung kann bei Bereitstellung von Holzgerüsten von einer zentralen Beschaffung abgesehen werden. Sie ist vielmehr von der örtlich zuständigen Standortverwaltung im Benehmen mit der Truppe durchzuführen. Auch gegen Hergabe von Holz zur Anfertigung der Gerüste durch die Truppe unter Beachtung der für Eisengerüste vorgeschriebenen Maße ist nichts einzuwenden.

D. R. S., 11. 3. 38

— 63 o 16 — B 2 (IV e).

167. Abtretung von Forderungen.

Hier ist zur Sprache gebracht worden, daß nach dem Wortlaut der Annahme-Erklärung-Anlage 3 zum Erlaß der R. R. M. u. Ob. d. W. vom 14. 10. 36 — 64 a 22 B 3 (VII a) — bei Einwendungen, die sich aus einer späteren Entwicklung des Rechtsverhältnisses ergeben, bereits an den Kreditgeber gezahlte Beträge von diesem zurückverlangt werden könnten.

Eine Ergänzung des derzeitigen Wortlauts, der die Rechtslage genügend klar wiedergibt, ist an sich nicht erforderlich. Um aber etwaigen weiteren Anfragen vorzubeugen, ist das Muster der Annahmeerklärung wie folgt zu ergänzen.

1. Im Absatz 2 ist zwischen »uns« und »die« einzufügen: »bis zur letzten Zahlung.«
2. Als neuer Absatz 3 ist einzufügen: »Nach der letzten Zahlung an uns können nur Ansprüche gegen den Auftragnehmer selbst erhoben werden.«

Vorhandene Vorbrücke in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

D. R. M., 28. 2. 38
— 64 a 22 — B 3 (XV a).

Vorstehender Erlaß wird unter Bezug auf H. M. 1936 S. 223 Nr. 675 bekanntgegeben. Anlage 3 S. 224 ist entsprechend zu berichtigen.

D. R. S., 7. 3. 38
— 64 a 22 — B 3 (XV a).

168. Berichtigung.

Die in den H. M. 1937 S. 89 Nr. 237 genannte Lieferfirma

Heinrich Hammer, Erbach-Alm a. D.
ist zu streichen.

D. R. S., 16. 3. 38
— 77 b — In 1 (VI).

169. Friedensstärkenachweisungen.

I.

Die F. St. N. (H) bleiben auch weiterhin in Kraft. Soweit in Einzelfällen Änderungen eintreten (neue Einheiten oder Änderungen bestehender Einheiten), gelangen mit Gültigkeit: 1. 10. 1938 neue Friedensstärkenachweisungen zur Ausgabe.

Einzelheiten enthält die Anlage zu Abschnitt A Teil I Siff. 4 zu D. R. S. Nr. 1000/38g. AHA/Ia B v. 8. 2. 1938.

D. R. S., 4. 3. 38
— B 12 d — Abt E (IVa).

II.

Nachstehende Berichtigungen der F. St. N. (H) und F. St. N. (W) treten mit Wirkung vom 1. 10. 1938 in Kraft. Zum Teil sind sie für die Berechnung des Rekrutenbedarfs für 1938 von Bedeutung.

1. Heft 1 (Kommandobehörden und höhere Stäbe).

1. Teil A Nr. 0 21, Seite 6 Zeile d Spalte 2 setze statt »Hauptleute« = »Hauptmann« und streiche: »darunter: 1 Offizier (WE)«; Spalte 4 setze statt »2« = »1«; ebenso in der Summenzeile.
2. Teil A Nr. 0 22, Seite 7 Zeile d Spalte 2 streiche: »1 Offizier (WE)«, Spalte 4 setze statt »4« = »3«; ebenso in der Summenzeile.
3. Teil A Nr. 0 23, Seite 8 Zeile c berichtige wie vorstehend unter 1. angegeben.
4. Teil A Nr. 0 61, Seite 12 Zeile c berichtige ebenfalls wie vorstehend unter 1. angegeben.

2. Heft 2 (Infanterie).

1. Teil A Nr. 0 101, Seite 1 Zeile h Spalte 2 streiche in »Gefreiter« das »r« am Schluß, setze in Spalte 6 statt »1« = »3«; Zeile i Spalte 7 statt »1« = »2« und berichtige die Summenzahlen.
2. Teil A Nr. X 151, Seite 20 setze statt »X« = »O«.
3. Teil A Nr. 0 151, Seite 19 streiche mit allen Angaben.
4. Teil A Nr. 0 297, Seite 41 streiche mit allen Angaben; ebenso im Inhaltsverzeichnis.
5. Teil B Nr. 0 104, Seite 4 Zeile e Spalte 5 setze statt »3« = »4«, Zeile f Spalte 6 statt »6« = »7«. Spalte 10, Bemerkung¹⁾, setze statt »1« = »3 Küchenunteroffiziere« und berichtige die Summenzeile.
6. Teil B Nr. X 151, Seite 18 streiche im Kopf: »Maschinengewehrkompanie (M. G. Kp.) Nr. X 151«.
7. Teil C Nr. X 151, Seite 15 berichtige wie vorstehend unter 6. angegeben.
8. Inhaltsverzeichnis: Seite I streiche Nr. 0 151 mit allen Angaben und ändere »X 151« in »O 151«.

3. Heft 4 (Artillerie).

1. Teil A Nr. 0 407, Seite 7 Zeile g Spalte 6 setze statt »3« = »4«; Zeile h Spalte 7 statt »2« = »3« und berichtige die Summenzahlen.
2. Teil A Nr. 0 428, Seite 15, Fußnote 2, setze hinter das erste Wort »Gebirgskanone« = »15«.
3. Teil B Nr. 0 534, Seite 22 Zeile a Spalte 2 streiche »1 Feuerwerker«; Spalte 5 setze statt »4« = »3« und berichtige die Summenzeile. Ebenda Zeile c Spalte 6 setze statt »3« = »4«, berichtige die Summenzahl und füge in Spalte 10, Bemerkung¹⁾, an: »1 für Art. Gerät und Sprenggerät«.
4. Teil B Nr. 0 535 und Nr. 0 536, Seite 23 Spalte 10, Bemerkung¹⁾, ändere 1 für Sprenggerät in »1 für Art. Gerät und Sprenggerät«.
5. Teil B Nr. 0 457, Seite 13 a Zeile c Spalte 6 setze statt »4« = »5«, ebenso die Summenzahl, und ändere in Spalte 10, Bemerkung¹⁾, »1 für Art. Gerät« in »2 für Art. Gerät«.

4. Heft 5 (Pioniere).

1. Teil A Nr. 0 702, Seite 2 Zeile i Spalte 6 setze statt »12« = »15«, Zeile k Spalte 7 statt »8« = »10« und berichtige die Summenzahlen.
2. Teil A Nr. 0 703, Seite 3 Zeile h Spalte 6 setze statt »16« = »17«, Zeile i Spalte 7 setze statt »11« = »12« und berichtige die Summenzahlen.
3. Teil A Nr. 0 706, Seite 4 Zeile i Spalte 6 setze statt »15« = »17«, Zeile k Spalte 7 setze statt »10« = »11« und berichtige die Summenzahlen. Zeile i/k Spalte 2 setze statt »18« = »21«.
5. Heft 6 Teil II (Aufklärungseinheiten).
Teil A Nr. 0 199 b, Seite 14 füge im Kopf an:
»oder
Musikkorps einer Aufklärungsabteilung (mot)
(Mus. Kps. Aufkl. Abt. (mot))«.

Ebenso im Inhaltsverzeichnis, jedoch ohne die Abkürzung.

6. Heft 7 (Nachrichtentruppe).

1. Teil A Nr. 0 859, Seite 13 Zeile b Spalte 3 setze statt »3« = »4« und berichtige die Summenzahl.
2. Teil A Nr. 0 869, Seite 16 a berichtige wie vor.
3. Teil B Nr. 0 809, Seite 4 Zeile g Spalte 5 setze statt »2« = »3«, berichtige die Summenzeile und füge in Spalte 10, Bemerkung¹⁾, an: »1 Hallenwart«.
4. Teil B Nr. 0 929, Seite 10 Zeile b Spalte 5 setze statt »2« = »3«, berichtige die Summenzeile und füge in Spalte 10, Bemerkung¹⁾, an: »1 Hallenwart«.

7. Heft 8 (Jahrtruppe).

1. Teil A Nr. 0 1217, Seite 2 Zeile g Spalte 6 setze statt »7« = »8«; ebenso in der Summenzeile. Zeile g/h Spalte 2 setze statt »9« = »10«.
2. Teil A Nr. 0 1231, Seite 3 Zeile f Spalte 5 setze statt »13« = »14«;
Seite 3 Zeile g Spalte 6 setze statt »43« = »44«;
Seite 3 Zeile h Spalte 7 setze statt »99« = »102«.
Berichtige die Summenzahlen.

8. Heft 9 (Nebeltruppe).

- Teil A Nr. 0 631, Seite 3 Zeile c Spalte 5 setze statt »2« = »4«; Zeile e Spalte 7 setze statt »19« = »21« und berichtige die Summenzahlen.

9. Heft 11 (Seereschulen).

1. Teil A Nr. 0 8017, Seite 7 Zeile c Spalte 2 setze statt »4« = »8«, Spalte 5 statt »6« = »10« und berichtige die Summenzahl.
2. Teil A Nr. X 8018, Seite 13 Zeile c Spalte 2 setze statt »10« = »18«, Spalte 5 statt »12« = »20« und berichtige die Summenzahl.
3. Teil A Nr. 0 8401, Seite 46 Zeile g Spalte 5 setze statt »2« = »3«; Zeile h Spalte 6 statt »12« = »17«, Zeile i Spalte 7 statt »8« = »9«, Zeile h/i Spalte 2 statt »14« = »21« und berichtige die Summenzahlen.
4. Teil A Nr. 0 8441, Seite 51 Zeile d Spalte 6 setze statt »4« = »7«, Zeile e Spalte 7 statt »3« = »4«, Zeile d/e Spalte 2 statt »6« = »10« und berichtige die Summenzahlen.
5. Teil B Nr. 0 8301, Seite 35 neue Zeile h Spalte 2 setze »Feldwebel (Schreiber)«, Spalte 5 = »1«; ebenso in der Summenzeile.
6. Teil B Nr. 0 8315, Seite 37 Zeile c Spalte 4 setze statt »3« = »1«, neue Zeile d Spalte 2 »Feldwebel (Schreiber)«, Spalte 5 die Zahl »1« und berichtige Zeilenbezeichnung und Summenzeile.
7. Teil B Nr. 0 8321, Seite 38 Zeile a Spalte 5 setze statt »2« = »3«, in Spalte 2 statt »1« = »2 Rechnungsführer« und berichtige die Summenzahl.

8. Teil B Nr. 0 8371, Seite 40 Zeile c Spalte 6 setze statt »6« = »7«; Zeile d Spalte 7 setze statt »10« = »14«; Zeile e Spalte 8 setze statt »6« = »7« und berichtige die Summenzahlen. Spalte 10, Bemerkung²⁾, füge an: »1 für Pi. Gerät«; Bemerkung²⁾ setze statt »10 z. b. B.« = »14 z. b. B.« und füge an: »1 für Pi. Gerät«.

9. Teil B Nr. 0 8401, Seite 41 Zeile i Spalte 2 füge an: »1 Junkmeister«; Spalte 5 setze statt »2« = »3«; Zeile l Spalte 6 setze statt »3« = »4«; Zeile m Spalte 2 streiche »Gefreiter (Melbegänger)« und setze »Gefreite²⁾«; Spalte 7 setze statt »1« = »3«; neue Zeile n setze in Spalte 2 »Mann im 2. Dienstjahr«; setze in Spalte 8 = »1« und berichtige die Summenzeile.

In Spalte 10 setze: »²⁾ davon:

1 Melbegänger

2 z. b. B.«.

Nachrichtlich: Durch eine nebenher laufende Berichtigung (Einfügung einer neuen Zeile e) verschieben sich die Zeilenbezeichnungen.

10. Teil B Nr. 0 8441, Seite 46 Zeile c Spalte 6 setze statt »5« = »6«; Spalte 10, Bemerkung¹⁾, füge an: »1 z. b. B.«; Zeile e Spalte 7 setze statt »13« = »28«, Zeile f Spalte 8 statt »9« = »14«, Spalte 10, Bemerkung²⁾, setze statt »19 z. b. B.« = »30 z. b. B.« und berichtige die Summenzahlen.

10. Heft 12 (Lehr- und Versuchstruppen).

1. Teil A Nr. X 10 151, Seite 9 setze statt »X« = »O«.
2. Teil A Nr. 0 10 311, Seite 23 Zeile h Spalte 9 setze statt »145« = »166«, Zeile h Spalte 12 statt »15« = »17« und ergänze die Summenzeile.
3. Teil A Nr. 0 10 703, Seite 53 Zeile h Spalte 6 setze statt »23« = »24«; Zeile i Spalte 7 setze statt »10« = »11« und berichtige die Summenzahlen. Zeile h/i Spalte 2 setze statt »27« = »29«.
4. Teil A Nr. 0 10 707, Seite 54 Zeile h Spalte 6 setze statt »31« = »32«; ebenso in der Summenzeile. Spalte 2 Zeile h/i setze statt »28« = »29«.
5. Teil A Nr. 0 10 712, Seite 55 Zeile e Spalte 5 setze statt »20« = »21«; Zeile f Spalte 6 setze statt »110« = »118«; Zeile g Spalte 7 setze statt »47« = »51« und berichtige die Summenzahlen.
6. Teil A Nr. 0 10 714, Seite 56 Zeile d Spalte 5 setze statt »5« = »6«; Zeile e Spalte 5 setze statt »20« = »21«; Zeile f Spalte 6 setze statt »120« = »128«; Zeile g Spalte 7 setze statt »51« = »55« und berichtige die Summenzahlen.
7. Teil A Nr. 0 10 985, Seite 77 streiche mit allen Angaben.
8. Teil A Nr. 0 10 631, Seite 83 Zeile c Spalte 5 setze statt »2« = »4«, Zeile d Spalte 6 statt »19« = »21« und berichtige die Summenzahlen.
9. Teil B Nr. X 10 151, Seite 8 setze statt »X« = »O«.
10. Teil B Nr. 0 10 985, Seite 58 streiche mit allen Angaben.
11. Teil C Nr. X 10 151, Seite 8 setze statt »X« = »O«.

12. Teil C Nr. O 10 433, Nr. O 10 450, Nr. O 459, Seite 23 neue Zeile f setze in Spalte 2 »Arbeiter für Ex. Batterie¹⁾«, in Spalte 13 die Zahl »2«, in Spalte 14 die Zahl »15«, in Spalte 15 die Zahl »31«. Als Fußnote füge an: »¹⁾ Für Einheit Nr. O 10 433 nicht zuständig.«
 13. Teil C Nr. O 10 434, Nr. O 10 462, Nr. O 10 470, Seite 24 neue Zeile d setze in Spalte 2 »Arbeiter für Ex. Batterie«, in Spalte 13 die Zahl »4«, in Spalte 14 die Zahl »15«, in Spalte 15 die Zahl »31«.
 14. Teil C Nr. O 10 985, Seite 45 streiche mit allen Angaben.
 15. Inhaltsverzeichnis: Seite I Nr. X 10 151 setze statt »X« = »O«;
Seite VI streiche Nr. O 10 985 mit allen Angaben.
11. Heft A (Wehrersatzdienststellen).
1. Teil B Nr. O 11 225, Seite 19 Zeile e Spalte 6 setze statt »3« = »4«; ebenso in der Summenzeile.
 2. Teil B Nr. O 11 227, Seite 20 Zeile e begleichen.
 3. Teil B Nr. O 11 229, Seite 21 Zeile f Spalte 6 setze statt »4« = »5«; ebenso in der Summenzeile.
 4. Teil B Nr. O 11 231, Seite 22 Zeile f begleichen.
 5. Teil B Nr. O 11 233, Seite 23 Zeile f Spalte 6 setze statt »6« = »7«; ebenso in der Summenzeile.

D. R. H., 14. 3. 38
— B 12 d — Abt E (IV a).

170. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderem Verteiler:

H. Dv. 398 N 9 — »Gerätverzeichnis (gleichzeitig
Preisverzeichnis) Nachrichten-
gerät (G. Verz. N) Teil 9, Funk-
gerät — Ziffer 24 b —«.
Von 1937.

In der H. Dv. 1 a Seite 128 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen.

171. Ungültige Druckvorschriften.

Folgende Druckvorschriften treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft:

H. Dv. g 3, g 4, g 43, g 183, g 219.

Die Vorschriften sind gemäß H. Dv. 99 zu vernichten. In der H. Dv. g 1 sind die Vorschriften mit allen Angaben zu streichen.

Die H. Dv. g 1 erscheint demnächst neu.

D. R. H., 17. 3. 38
— 44/38 — 4. Abt (Ve).

172. Druckfehlerberichtigung.

H. M. 1938 Seite 40 Nr. 141 ist wie folgt zu berichtigen:

1. Ziff. I. 1. in der dritten Zeile ändere »A l« in »Al«.
2. Ziff. II. 2. ändere unter c), d) und e) »1.« in »a)« und »2.« in »b)«.

Truppenteil (Dienststelle)

Standort:

G e h e i m ,

daher nicht zu den Rechnungsbelegen nehmen!

(Die zugehörigen Umbuchungsbelege sind mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.)

Bestands- und Geldberechnungsnachweis

über

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrbetriebsmittel

(Best. u. Geldber. A. ü. Kfz. u. Betr. M.)

für das Rechnungsjahr 1938

— I. Halbjahr —

Kapitel VIII A 17 Titel 33

(oder Kapitel VIII,2 Titel 18

oder Kapitel VIII,4 Titel 18)

Anmerkung: Bei größeren Veränderungen am Kfz. Ist-Bestand ist ein Einlagebogen zu verwenden.

Vgl. die Erläuterungen auf der Rückseite.

Erläuterung	Beleg Nr.	Kraft									
		m. Rad (o)	m. Pkw. (o)	m. al. Pkw. (Kfz. 12)	m. Kom. (o)	Privatw. (Kfz. 69)	Krankentr. (Kfz. 31)	m. Pkw. (o)			
Kfz. Soll-Bestand am 1. 4. 38		4	2	2	1	2	1	2			
Kfz. Ist-Bestand am 1. 4. 38 einschl. Schul- kraftfahrzeuge		4	2	1	1	2	* 1	2			
		4	2	1	1	2	1	2			
		Es sind zu buchen:									
Bestand am 1. 4. 1938		4	2	1	1	2	1	2			
Veränderungen im April											
a) Zugang	1			1							
b) Abgang	2		1*)			1*)					
mithin Bestand Ende April	3	4	1	2	1	1	1	2			
Veränderungen im Mai											
a) Zugang											
b) Abgang	4	1*)									
mithin Bestand Ende Mai		3	1	2	1	1	1	2			
Veränderungen im Juni											
a) Zugang	5		1			1					
b) Abgang	6										
mithin Bestand Ende Juni		3	2	2	1	2	1	2			
Veränderungen im Juli											
a) Zugang											
b) Abgang											
mithin Bestand Ende Juli		3	2	2	1	2	1	2			
Veränderungen im August											
a) Zugang											
b) Abgang	7		1*)								
mithin Bestand Ende August		3	1	2	1	2	1	2			
Veränderungen im September											
a) Zugang	8	1									
b) Abgang	9		1								
mithin Bestand Ende September		4	2	2	1	2	1	2			

Bestgestellt

den

(Unterschrift des Zahlmeisters)

Sachlich richtig

den

(Unterschrift des Kdes. bzw. Dienststellenleiters)

*) Eintragung mit roten Zahlen.

fahrzeuge						Beträge für 1/2 Jahr im		Bemerkte
						einzelnen	ganzen	
						<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
						200	800	
						600	1 200	
						600	600	
						900	900	
						700	1 400	
						650	650	
						900	1 800	
						—	7 350	
1. Ausgabe beim Kapitel VIIIA 17 Tit. 33 (S)							7 350	
2. Einnahme im S-Buch, Abschnitt 17, 33							7 350	
						600	7 350 600	Am 14. 4. 38 von Zeugamt U. über- nommen.
						600	7 950 600*)	
						700	700*)	Am 3. 4. 38 an Pi.Btl. übergeben.
							6 650	
						200	200*)	Am 15. 5. 38 an I./M.R. übergeben.
							6 450	
						600	600	Am 20. 5. 38 von I./M.R. über- nommen.
						700	700	Am 10. 6. 38 von Zeugamt U. über- nommen.
							7 750	
							7 750	
						600	600*)	Am 10. 8. 38 an Standortverwaltung übergeben.
							7 150	Am 25. 8. 38 von Zeugamt U. über- nommen.
						200	200	
						600	600	Am 15. 9. 38 von Pi.Btl. über- nommen.
							7 950,— <i>R.M.</i>	

Dazu: Monat August.....	7 150,—	»
» Juli.....	7 750,—	»
» Juni.....	7 750,—	»
» Mai.....	6 450,—	»
» April.....	6 650,—	»

Mithin stehen zu für I. Halbjahr 1938 = $\frac{43\,700,- \text{ R.M.}}{6} = 7\,283,34 \text{ R.M.}$

	aufgerundet:	7 284,— <i>R.M.</i>
bereits umgebucht zu Beginn des I. Halbjahr.....		7 350,— »
mithin sind im Titelsbuch wieder zu vereinnahmen		66,— <i>R.M.</i> *)

Erläuterungen zum Formblatt.

1. Der Nachweis ist von der für die einzelnen Dienststellen zuständigen Zahlmeisterei aufzustellen und zu führen. Die zur Aufstellung und Führung notwendigen Unterlagen sind vom Kfz-Verwalter (techn. Beamten [K], Schirmmeister usw.) am 1. 4. 38 und alsdann monatlich laufend — mit der Bescheinigung des Kommandeurs usw. versehen — der Zahlmeisterei zuzuleiten.

Aus den Unterlagen müssen

- a) die Art und das Datum der Veränderung
- b) die Fahrzeugart und der für das Kfz. zuständige Einzelbetrag zu ersehen sein.

Abschrift der Verfügung über die angeordnete Veränderung ist beizufügen.

2. Bei den monatlichen Veränderungen sind nur volle Monatssätze zu berechnen. Kraftfahrzeuge, die

- a) bis 15. (einschl.) d. M. von einer anderen Dienststelle übernommen oder
- b) bis 15. (einschl.) d. M. einer anderen Dienststelle übergeben werden (nicht buchmäßig), sind mit der vollen Monatsstärke zu- oder abzusetzen.

Veränderungen, die nach dem 15. d. M. eintreten, werden erst im nächsten Monat aufgenommen.

3. Der auf Grund der Zusammenstellung der Veränderungen der einzelnen Monate errechnete Mehr- oder Minderbetrag an Kraftfahrbetriebsmitteln ist noch vor Schluß des Halbjahres umzubuchen.

4. Bei Auflösung usw. von Truppenteilen und der hierdurch bedingten Abgabe sämtlicher Kraftfahrzeuge an andere Einheiten usw. sind die im S-Abschnitt 17/33 verbliebenen Mittel möglichst noch im Monat der Auflösung durch Umbuchung im Titelsbuch wieder zu vereinnahmen.

Aufstellung der Einheitsätze für Betrieb und Unterhalt der Heereskraftfahrzeuge

(für 1/2 Jahr)

Geld- sätze <i>R.M.</i>	Kraftfahrzeuge		Geld- sätze <i>R.M.</i>	Kraftfahrzeuge		Geld- sätze <i>R.M.</i>	Kraftfahrzeuge	
125	leichtes	(o)	700	Zunfkw.	(Rfj. 15/6)	750	als Pi. Kw. III	(o)
150	mittleres	(o)	700	Zunfkw.	(Rfj. 15/7)	750	Zunfkw.	(Rfj. 61)
200	schweres	(o)	700	m. Messtruppkw.	(Rfj. 16)	750	Zernsprechbetriebskw.	(Rfj. 61)
25	Beiwagen	(o)	700	Zunfkw.	(Rfj. 17)	750	Schlüsselfkw.	(Rfj. 61)
500	I. Pkw.	(o)	700	Zernsprechbetriebskw.	(Rfj. 17)	750	Peilkw. a	(Rfj. 61)
600	I. gl. Pkw.	(Rfj. 1)	700	Verstärkerkw.	(Rfj. 17)	750	Verstärkerkw.	(Rfj. 61)
600	Nachrichtentkw.	(Rfj. 2)	700	Zunfkw.	(Rfj. 17/1)	750	Peilkw. b	(Rfj. 61)
600	Zunfkw.	(Rfj. 2)	700	Zunfkw.	(Rfj. 17/2)	750	Zernschreibkw.	(Rfj. 61)
600	Nachrichtentkw.	(Rfj. 2/1)	700	Zunfkw.	(Rfj. 17/3)	750	Zunfkw.	(Rfj. 61/1)
600	Zunfkw.	(Rfj. 2/2)	700	Gefechtskw.	(Rfj. 18)	750	Wetterkw.	(Rfj. 62)
600	I. Messtruppkw.	(Rfj. 3)				750	Schallauswertekw.	(Rfj. 62)
600	Kpf. Wg. Nachbild.		750	I. Pkw.	(o)	750	Schallaufnahmekw.	(Rfj. 62)
			900	I. gl. Pkw.	(Rfj. 21)	750	Vichtauswertekw.	(Rfj. 62)
			650	I. Pkw. offen	(o)	750	Vermessungsauswertekw.	(Rfj. 62)
600	m. Pkw.	(o)	650	mit geschlossenem Aufbau	(o)	750	Stabsauswertekw.	(Rfj. 62)
700	m. gl. Pkw. m. Zugvorricht.	(Rfj. 12)	650	Krankenk.	(Rfj. 31)	750	Druckerekw.	(Rfj. 62)
700	m. gl. Pkw. m. Gerätkasten	(Rfj. 15)	850	m. Pkw. offen	(o)	750	Vichtmeßstellenkw.	(Rfj. 63)
700	Nachrichtentkw.	(Rfj. 15)	850	als Pi. Kw. II	(o)	750	Schallmeßstellenkw.	(Rfj. 63)
700	Zunfkw.	(Rfj. 15)	850	als Zernsprechbaukw.	(o)	750	Schallmeßgerätkw.	(Rfj. 63)
700	Nachrichtentkw.	(Rfj. 15/1)	850	als Pkw. für Zernsprech- bau	(o)	750	Vermessungsgerätkw.	(Rfj. 64)
700	Zunfkw.	(Rfj. 15/2)	850	Sammelrkw.	(Rfj. 42)	750	Zunfmaßkw.	(Rfj. 68)
700	Zunfkw.	(Rfj. 15/3)	1000	I. Pkw.	(o)	750	Zunfmaßkw.	(Rfj. 68/1)
700	Zunfkw.	(Rfj. 15/4)				750	Proßkw.	(Rfj. 69)
700	Zunfkw.	(Rfj. 15/5)	750	I. gl. Pkw. offen	(o)	750	Mannschaftskw.	(Rfj. 70)

Kraftfahrzeuge mit dem Saborgefell eines

I. gl. Pkw.

Kraftfahrzeuge mit dem Saborgefell eines

m. Pkw.

I. Pkw.

I. Pkw.

m. Pkw.

I. Pkw.

I. gl. Pkw.

Kraftfahrzeuge mit dem Saborgefell eines

Krab.

I. Pkw.

m. Pkw.

Geld- sätze R.M.	Kraftfahrzeuge	Geld- sätze R.M.	Kraftfahrzeuge	Geld- sätze R.M.	Kraftfahrzeuge
750	Beobachtungfw. (Rfj. 76)	850	m. Kom. als Funk- auswertefw. (o)	1150	f. gl. gp. Pfw. (Zd. Rfj. 247)
750	Fernsprechtw. (Rfj. 77)	1100	leichter Radschlepper (o)	1 150	fl. Pz. Ju. Wg. (Zd. Rfj. 260)
750	Flak Mannschaftstfw. (Rfj. 81)	1400	mittlerer Radschlepper (o)	1 150	fl. Pz. Ju. Wg. (Zd. Rfj. 261)
		1 750	schwerer Radschlepper (o)	1 600	Pz. Ju. Wg. (Zd. Rfj. 263)
		1 350	leichter Ketten- schlepper (o)	1 750	Pz. Kpf. Wg. I (M. G.) (Zd. Rfj. 101)
1000	m. gl. Pfw. offen (o)	1 850	mittlerer Ketten- schlepper (o)	1 750	Pz. Kpf. Wg. II (Zd. Rfj. 121)
1000	als Pi. Kw. I (o)	2 250	schwerer Ketten- schlepper (o)	2 000	Pz. Kpf. Wg. III
1000	f. Fernsprechtw. (o)	850	1 t (Zd. Rfj. 10)	2 250	Pz. Kpf. Wg. IV
1000	als Feldfernlabelfw. (o)	1 250	3 t (Zd. Rfj. 11)	1 600	fl. Pz. Bef. Wg. (Zd. Rfj. 265)
1000	Fernsprech- betriebsfw. (Rfj. 72)	1 500	5 t (Zd. Rfj. 6)	1 750	Pz. Bef. Wg. (Zd. Rfj. 266)
1000	Funkhorchtw. a (Rfj. 72)	1 750	8 t (Zd. Rfj. 7)	1 750	Pz. Bef. Wg. (Zd. Rfj. 267)
1000	Funkhorchtw. b (Rfj. 72)	2 250	12 t (Zd. Rfj. 8)	1 750	Pz. Bef. Wg. (Zd. Rfj. 268)
1000	Funktw. a (Rfj. 72)	2 500	18 t (Zd. Rfj. 9)	125	für schw. Vang- material (o)
1000	Funktw. b (Rfj. 72)			125	für schw. Maschinen- sag A (Zd. Ab. 24)
1000	Funkbetriebsfw. (Rfj. 72)	1 100	1. Pz. Sp. Wg. (M. G.) (Zd. Rfj. 221)	125	für Munition (Zd. Ab. 32)
1000	Fernschreibfw. (Rfj. 72)	1 100	1. Pz. Sp. Wg. (2 cm) (Zd. Rfj. 222)	125	für Nebelwerfer- munition (Zd. Ab. 33)
1000	Fernschreibfw. (Rfj. 72/1)	1 100	1. Pz. Sp. Wg. (Ju) (Zd. Rfj. 223)	100	Anhänger (1 ach.) (Zd. Ab. 51)
1000	Wertstättfw. (Rfj. 79)	1 350	f. Pz. Sp. Wg. (Zd. Rfj. 231)		
1000	Nebelfw. (Rfj. 91)	1 350	f. Pz. Sp. Wg. (Ju) (Zd. Rfj. 232)	150	offen (o)
		1 600	f. Pz. Sp. Wg. (Zd. Rfj. 233)	150	Liefladeanhänger (o)
650	leichter Kom. (o)	1 600	f. Pz. Sp. Wg. (Ju) (Zd. Rfj. 234)	200	Liefladeanhänger für Pz. Kpf. Wg. (Zf. Ab. 642)
850	mittlerer Kom. (o)			200	Liefladeanhänger für Pz. Kpf. Wg. (Zf. Ab. 654)
1000	schwerer Kom. (o)				Verladerampe, als Anh. (1 ach.) fahrbar

Vorstehende Einheitsätze gelten zunächst nur für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1938.